

# Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve

Festlegung von Anforderungen und Nachweisen für Netzbildende Einheiten

Version 0.1 Februar 2024



### Inhalt

2	1	Ein	leitung	J	5
3	2	An	wendu	ngsbereich	6
4	3	Be	griffe u	nd Abkürzungen	8
5				fe	
6		3.2	Abkür	zungen	13
7	4	Net	tzbilde	nde Typ-1-Einheiten	14
8		4.1	Anford	derungen an netzbildende Typ-1-Einheiten	14
9			4.1.1	Grundsätzliche Anforderungen	14
10			4.1.2	Anforderungen an die Netzsicherheitsbasierte Primärregelung	15
11			4.1.3	Priorisierung der Anforderungen	15
12	5			basierte netzbildende Einheiten	
13		5.1	Anford	derungen an umrichterbasierte netzbildende Einheiten	16
14			5.1.1	Grundsätzliche Anforderungen	16
15			5.1.2	Anforderungen an das Verhalten bei Über- und Unterfrequenz	27
16			5.1.3	Priorisierung der Anforderungen	
17	6	An	hänge .		33
18		A.	Anhar	ng (informativ)	33
19			A.I.	Qualitative Erläuterung zur Ermittlung des Dämpfungsmaßes	33
20			A.II.	Erläuterungen zur Kleinsignalstabilität der Primärregelung im unbeschränkter	1
21				Stellbereich und Empfehlungen zur Reglerstabilität von Typ-1-Anlagen	33
22		B.	Anhar	ng (nomativ)	38
23			B.I.	Parameter zu dynamischen Anforderungen an die Netzsicherheitsbasierte	
24				Primärregelung	38

## **Bildverzeichnis**

27 28	Bild 1 Prinzipielle Darstellung des grundfrequenten Spannungsquellenverhaltens einer netzbildenden Einheit am NAP17
29 30	Bild 2 Beispielhafte Darstellung der statischen Spannungshaltung der kontinuierlichen Spannungsregelung bei Umsetzung in der netzbildenden Einheit19
31 32	Bild 3 Grenzkurve für relative Spannungserhöhungen (Bild 12 (VDE-AR-N 4110) bzw. Bild 10 (VDE-AR-N 4120))22
33 34	Bild 4 Verhalten nach Fehlerende bis zum Erreichen des stationären Betriebes (Bild 16 entsprechend VDE-AR-N 4110)23
35	Bild 5 Sequenz für den Frequenzverlauf (Überfrequenz) für den Fall d) am NAP24
36	Bild 6 Sequenz für den Frequenzverlauf (Unterfrequenz) für den Fall d) am NAP24
37	Bild 7 Referenzfrequenzverläufe zum Nachweis von Momentanreserveleistung und -energie26
38 39	Bild 8 Anforderung an die Abgabeleistung der Erzeugungsanlagen im dynamischen Kurzzeitbereich30
40	Bild 9 Sprungantwort eines Regelkreises zur quantitativen Ermittlung des Dämpfungsmaßes33
41	Bild 10 Prinzipielle Reglerstruktur in leistungsgeregelten Erzeugungsanlagen36
42	
43	Tabellenverzeichnis
44	Tabelle 1 Dynamische Anforderungen an die netzsicherheitsbasierte Primärregelung für die
45	Wirkleistungsstellbereiche von Typ-1- und Typ-2-EZA, Erzeugungs- und
46	Speichereinheiten sowie Speicher im unbeschränkten Stellbereich38
47 48	Tabelle 2 Dynamische Anforderungen an die netzsicherheitsbasierte Primärregelung für die Wirkleistungsstellbereiche von Typ-1- und Typ-2-EZA im beschränkten Stellbereich39
40	

#### Vorwort

50

- 51 Der mit der Energiewende einhergehende Zubau an umrichterbasierten Anlagen bei gleichzeitigem Rückbau 52 von konventioneller Erzeugung führt zu neuen Herausforderungen bei der Sicherstellung der Systemstabilität auf gesamteuropäischer Ebene. Wesentliche destabilisierende Faktoren sind der Verlust an netzbildenden 53 54 Anlagen, die auch die für den stabilen Betrieb netzfolgender Anlagen benötigte Momentanreserve bereitstellen, wie auch die fortschreitende Reduktion des für netzfolgende Anlagen erforderlichen 55 56 Kurzschlussleistungsverhältnisses. Zusätzliche Bedarfe an Momentanreserve zeigt insbesondere der Netzentwicklungsplan für das Jahr 2035 aus dem Jahr 2021 sowie der Netzentwicklungsplan für das Jahr 57 2037 aus dem Jahr 2023 auf. Netzbildende Eigenschaften - insbesondere die Bereitstellung von 58 59 Momentanreserve - sind deshalb wesentliche Fähigkeiten von Kundenanlagen zur Sicherstellung der Systemstabilität. 60
- 61 Mit ihrer marktlichen Beschaffung soll dem Verlust sowie den zusätzlichen Bedarfen an Momentanreserve 62 im Stromversorgungssystem begegnet werden. Die Bundesnetzagentur hat im September 2023 ein Festlegungsverfahren gem. §§ 12h Abs. 5, 29 Abs. 1 EnWG zu den Spefizikationen und technischen 63 64 Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und markgestützen Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung "Trägheit der lokalen Netzstabilität" ("Momentanreserve") gem. 65 § 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG eingeleitet. In diesem Festlegungsverfahren soll als Voraussetzung der 66 67 marktlichen Beschaffung von Momentanreserve die am 18.12.2020 seitens der Bundesnetzagentur 68 festgelegte Ausnahme für Momentanreserve von der marklichen Beschaffung aufgehoben werden.
- Anlagen, die an der marktlichen Beschaffung von Momentanreserve teilnehmen, müssen sich hierfür qualifizieren und geeignete Anforderungen erfüllen und Nachweise erbringen. Diese werden im Rahmen dieses FNN Hinweises beschrieben und dienen als Grundlage für die erforderliche Zertifizierung der Anlagen.

#### Hinweis zum Entwurf (Version 0.1)

- 74 Dieser VDE FNN Hinweis beschreibt Anforderungen an netzbildende Anlagen, die zukünftig am
- 75 Momentanreservemarkt teilnehmen wollen. Die dafür zu erbringenden Nachweise werden in einer späteren
- 76 Version des Hinweises ergänzt.
- 77 Diese Fassung wird der Fachöffentlichkeit zur Konsultation vorgelegt. Anmerkungen zu diesem VDE FNN
- 78 Hinweis sind willkommen. Nutzen Sie hierfür das Excel-Formular und senden Sie dieses bitte bis zum
- 79 20.03.2024 an Christoph Wulkow (christoph.wulkow@vde.com).

80

#### 1 Einleitung

- 82 Dieser FNN Hinweis beschreibt Anforderungen und Nachweise als technische Grundlage für ein
- 83 Anreizsystem zur Beschaffung von netzbildenden Eigenschaften einschließlich Momentanreserve und richtet
- 84 sich an netzbildende Erzeugungseinheiten (EZE) von Typ-1 bzw. Typ-2, netzbildende Erzeugungs- und
- 85 Speichereinheiten (EZSE), netzbildende Speicher sowie netzbildende regelbare Bezugseinheiten (rBE).
- 86 Diese netzbildenden Kundenanlagen werden in diesem FNN Hinweis als netzbildende Einheiten bezeichnet.
- 87 Die hier beschriebenen Anforderungen und Nachweise bilden darüber hinaus die Grundlage für die spätere
- 88 Festlegung von Mindestanforderungen im Rahmen der Technischen Anschlussregeln (TAR).
- 89 Die Bereitstellung von Momentanreserve durch Kundenanlagen erfordert die Einhaltung definierter
- 90 technischer Eigenschaften. Hierzu gehören die spannungseinprägenden Eigenschaften, das
- 91 Anlaufzeitkonstantenverhalten sowie die Reglerstabilität der Wirkleistungs- und Spannungsregelung.
- 92 Aus technischer Sicht werden drei Kategorien netzbildender Einheiten unterschieden:
- 1 Netzbildende Einheiten mit "symmetrischer Momentanreserve" verfügen unabhängig vom betrieblichen Arbeitspunkt gleichermaßen über positive wie auch negative Momentanreserve, die in einem definierten
- 95 Umfang über die Mindesteigenschaften hinausgehen.
- 96 2 Netzbildende Einheiten mit "negativer Momentanreserve" wirken insbesondere einem positiven 97 Frequenzgradienten entgegen.
- 98 3 Netzbildende Einheiten mit "positiver Momentanreserve" wirken insbesondere einem negativen 99 Frequenzgradienten entgegen.
- 100 Die Bereitstellung netzbildender Eigenschaften über den gesamten Betriebsbereich sind dabei für alle
- 101 Kategorien netzbildender Einheiten Grundvoraussetzung im Sinne von Mindesteigenschaften.
- 102 Netzbildende Einheiten können entsprechend Punkt 2 und 3 prinzipiell auch über eine unsymmetrische
- 103 Momentanreserve verfügen. Im Unterscheid zur symmetrischen Momentanreserve besteht dann jedoch eine
- 104 eingeschränkte Verfügbarkeit in Abhängigkeit des betrieblichen Arbeitspunktes und bzgl. einer sich aus einer
- spezifischen Netzbetriebssituation heraus ergebenden Anforderung.

#### 2 Anwendungsbereich

Dieser FNN Hinweis ist als Ergänzung zu den VDE-AR-N 4110, VDE-AR-N 4120 und VDE-AR-N 4130 zu verstehen<sup>1</sup>. Dabei ersetzen bzw. ergänzen die Abschnitte in diesem FNN Hinweis die Abschnitte der bestehenden VDE-Anwendungsregeln wie folgt:

FNN Hinweis	VDE-AR-N 4110	VDE-AR-N 4120	VDE-AR-N 4130
4.1.2 bzw.	10.2.4.3	10.2.4.3	10.2.4.3
5.1.1.8 + 5.1.2			
5.1.1.3	10.2.2	10.2.2	10.2.2
5.1.1.5	10.2.3	10.2.3	10.2.3
5.1.1.4.4	10.2.3.3.4	10.2.3.3.4	10.2.3.3.4
4.1.3 bzw.	8.1 (Priorisierung)	8.1 (Priorisierung)	8.1 (Priorisierung)
5.1.3			

110111

112

126

106

107108

109

Die in diesem technischen Hinweis festgelegten Anforderungen und Nachweise können angewendet werden auf:

- Erzeugungseinheiten vom Typ-1 (Typ-1-EZE mit zusätzlicher Schwungmasse und/oder Option für
   Phasenschieberbetrieb),
- Neu zu errichtende umrichterbasierte netzbildende Typ-2-Einheiten und bestehende netzfolgende Typ-2 Einheiten, die zu netzbildenden Einheiten ertüchtigt werden sollen,
- 117 Netzbildende Erzeugungs- und Speichereinheiten sowie netzbildende Speicher,
- Umrichterbasierte netzbildende regelbare Bezugsanlagen (rBE).
- 119 Die zugrundeliegende Technologie ist für die technische Beschreibung der Momentanreserve wesentlich. Im
- 120 Rahmen eines Beschaffungsprozesses sind die technologischen Unterschiede entsprechend zu
- berücksichtigen. Dies gilt ebenso für den Einsatz von Momentanreserve innerhalb der Netzbetriebsprozesse.
- 122 ANMERKUNG 1 Die im Rahmen dieses FNN Hinweises definierten Anforderungen an netzbildende Einheiten sollen als
- 123 Grundlage für die spätere Entwicklung von technischen Mindestanforderungen im Rahmen der Technischen
- 124 Anschlussregeln dienen. Dieser Schritt erfolgt mit der nationalen Umsetzung des Network Code Requirements for
- 125 Generators nach seinem Inkrafttreten.

#### Vorabhinweise zur Anwendung

- 127 Der Wert der Anlaufzeitkonstanten einer einzelnen netzbildenden Einheit wird beschränkt durch:
- 128 a) die minimale Anlaufzeitkonstante  $T_{A.E.min}$  (entspricht  $T_{A.Eigenstabilität}^2$ );
- b) die maximale Anlaufzeitkonstante  $T_{A.E.max}$  = 25 s, (systemisch sinnvoller Maximalwert).
- ANMERKUNG 2 Es werden in diesem Hinweis keine Mindestanforderungen für  $T_{A,E,min}$  gestellt, entsprechend wird
- $131 \qquad \textit{zum Zwecke der Verg\"{u}tung im Rahmen des Anreizsystems der Wert f\"{u}r} T_{A,Eigenstabilit\"{a}t} \textit{ mit Null bewertet. Netzbildende}$
- 132 Einheiten müssen jedoch mindestens ein  $T_A$  in der Höhe bereitstellen, dass die Eigenstabilität der Einheit
- 133 (Teilnetzbetriebsfähigkeit, bzw. Stabilität im Fiktiven Inselnetz) ohne beigestellte Schwungmasse nach Abschnitt 5.1.2
- sichergestellt ist. Im Rahmen von technischen Mindestanforderungen kann T<sub>A.E.min</sub> höhere Werte annehmen. Analog

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Dabei sind in diesem FNN Hinweis für alle Verweise auf die Technischen Anschlussregeln die Versionen: VDE-AR-N 4110:2023-09, VDE-AR-N 4120:2018-11 und VDE-AR-N 4130:2018-11 heranzuziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Begriff entsprechend Festlegung der Bundesnetzagentur: "Konzepte für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung "Trägheit der lokalen Netzstabilität" ("Momentanreserve") gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG"

135 können netzbildende Einheiten maximal ein  $T_{
m A}$  in der Höhe bereitstellen, dass der Referenzfrequenzverlauf nach Bild 7 136 nach Abschnitt 5.1.1.12 ohne Einschränkungen durchfahren werden kann. Besonderheiten bei netzbildenden Typ-1-Einheiten 137 138 Die in diesem FNN Hinweis festgelegten Anforderungen und Nachweise können angewendet werden auf 139 140 Typ-1-Einheit mit zusätzlicher Schwungmasse (Generator und Turbine fest gekuppelt) 141 Typ-1-Einheit mit optionalem Phasenschieberbetrieb (Kupplung zwischen Generator und Turbine) 142 Typ-1-Einheit mit zusätzlicher Schwungmasse bei optionalem Phasenschieberbetrieb 143 Typ-1-Einheiten ohne zusätzliche Schwungmasse oder optionalem Phasenschieberbetrieb liegen außerhalb 144 des Anwendungsbereiches dieses FNN Hinweises. Ebenso liegen rotierende Phasenschieber (RPSA) ohne

Turbine außerhalb des Anwendungsbereiches dieses FNN Hinweises.

### 146 3 Begriffe und Abkürzungen

- 147 3.1 Begriffe
- 148 Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.
- 149 150 **3.1**
- 151 Typ-1-EZE-Anlaufzeitkonstante
- $T_{A,E}$
- diejenige Zeit, die bei einer Typ-1-EZE mit der Nennscheinleistung  $S_{r,E}$  benötigt wird, um den Turbosatz
- 154 (Turbine und Synchronmaschine, Polpaarzahl p) oder bei einer vergleichbaren Anordnung aus einer
- Synchronmaschine mit dem Trägheitsmoment  $J_{r,E}$  und einer Typ-1-EZE bei Nennmoment vom Stillstand
- 156 auf Nenndrehzahl bzw. Nennfrequenz  $f_n$  zu beschleunigen:

157 
$$T_{A,E} = \frac{J_{r,E} * (2\pi f_n)^2}{S_{r,E} p^2}$$

- Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anlaufzeitkonstante der Typ-1-EZE ist ein Maß für das auf Nennleistung und
- 159 Nennfrequenz bezogene Trägheitsmoment J<sub>r.E.</sub> der Erzeugungseinheit.
- 160 **3.1.2**
- 161 Anlaufzeitkonstante umrichterbasierter netzbildender Einheiten
- $T_{A,E}$
- durch die Regelung des Umrichters emulierter Parameter, dessen Wirkung auf die Trägheit des internen
- 164 Spannungswinkels der umrichterbasierten netzbildenden Einheit der Wirkung der Anlaufzeitkonstanten
- einer Typ-1-EZE entspricht und sich bestimmt aus:

$$T_{A,E} = \frac{\left(\frac{\Delta P}{P_{r,E}}\right)}{\left(\frac{df/f_n}{dt}\right)}$$

- 167 **3.1.3**
- 168 Dämpfungsgrad, Dämpfungsmaß
- 169 D
- 170 Maß für die Dämpfung eines schwingungsfähigen Systems, welches sich zu dem kleinsten Dämpfungsmaß
- 171  $D_i$  ermittelt, mit:

$$D = \min_{(i=1,n)} \frac{|\sigma_i|}{\sqrt{\sigma_i^2 + \lambda_i^2}} = \frac{\Lambda}{\sqrt{(2\pi)^2 + \Lambda^2}}$$

- 173 wobei  $\sigma_i$  und  $\lambda_i$  den Real- bzw. Imaginärteil des i-ten Eigenwertes bezeichnen und  $\Lambda$  das logarithmische
- Dekrement mit  $\Lambda = \ln(x_n/x_{n+1})$  der Schwingung mit dem kleinsten Dämpfungsmaß definiert
- 175 Anmerkung 1 zum Begriff: Die Größen  $x_n$  bzw.  $x_{n+1}$  bezeichnen dabei zwei aufeinanderfolgende Amplituden-Maxima
- 176 (bzw. -Minima) der betrachteten Zustandsgröße x, wobei das darauffolgende Amplituden-Maximum (bzw. Minimum)
- 177 bezogen auf das vorherige einen geringeren Wert annimmt. Damit lässt sich das Dämpfungsmaß neben der Ermittlung
- 178 aus den Eigenwerten auch direkt mittels Simulation oder Messung festlegen. Eine grafische Erläuterung des
- 179 Dämpfungsmaßes ist unter Anhang A.I zu finden.
- 180 **3.1.4**
- 181 effektives Kurzschlussverhältnis (ESCR, Effective Short Circuit Ratio)
- $182 \quad ESCR_{NAP}$
- 183 Verhältnis der ausschließlich aus netzbildenden (Nb) Erzeugungsanlagen stammenden Kurzschlussleistung
- $S''_{k,Nh,NAP}$ , die an einem NAP vorhanden ist, zu der am NAP installierten, aus netzfolgenden Anlagen
- stammenden Erzeugungsleistung  $P_{\text{inst,NAP}}$  sowie der Summe der Nennleistungen  $P_{\text{inst,nfU},l}$  der m elektrisch
- wirksam zum Netzanschlusspunkt angeschlossenen Typ-2-EZA mit netzfolgenden Umrichtern ( $\mathrm{nfU}$ ) unter
- Berücksichtigung des Wirkfaktors (Interaction Factor)  $IF_{\text{NAP},l} = \Delta U_{\text{NAP}} / \Delta U_l$ , wobei  $\Delta U_{\text{NAP}}$  der fiktiven
- 188 Spannungsänderung am NAP entspricht, welche durch die Spannungsänderung  $\Delta U_l$  am Knoten l
- 189 hervorgerufen würde:

190	$ESCR_{\text{NAP}} = \frac{S_{\text{k,Nb,NAP}}^{"}}{P_{\text{inst, NAP}} + \sum_{l}^{m} (IF_{\text{NAP},l} \cdot P_{\text{inst,nfU},l})}$
191 192	Anmerkung 1 zum Begriff: Als elektrisch wirksam gelten dabei alle netzfolgenden Typ-2-Anlagen, deren, mit ihrer Nennleistung gewichteten $IF_{\mathrm{NAP,l}}$ – Terme, zu der Summenbildung wesentlich beitragen.
193 194 195 196	Anmerkung 2 zum Begriff: Die aus netzbildenden Anlagen ermittelte Kurzschlussleistung $S''_{k,Nb,NAP}$ ist dabei so zu bestimmen, dass diese ausschließlich den am Netzanschlusspunkt angeschlossenen Typ-2-EZA zugeteilt werden kann und nicht von weiteren Typ-2-EZA jenseits des NAP genutzt wird. In der Praxis ist deshalb das effektive Kurzschlussverhältnis $ESCR_{NAP}$ anzusetzen.
197 198	Anmerkung 3 zum Begriff: Der Wirkfaktor $IF_{\mathrm{NAP,l}}$ nähert sich dem Wert 1 für Typ-2-EZA die dem NAP elektrisch nah sind und nähert sich dem Wert 0 für Typ-2-EZA die vom NAP elektrisch entfernt sind.
199 200 201	Anmerkung 4 zum Begriff: Ein ausreichend hohes effektives Kurzschlussverhältnis ist für Typ-2-EZA mit netzfolgenden Umrichtern eine Grundvoraussetzung für ihre Fähigkeit nach den jeweils festgelegten Netzanschlussregeln im stationären wie auch im Fehlerfall am Netz zu verbleiben.
202 203 204 205 206	3.1.5 Erzeugungs- und Speichereinheit (EZSE) Speichereinheit, die mit einer Erzeugungseinheit kombiniert ist und mit dieser zum Netz gemeinsame AC- Klemmen nutzt sowie je nach Ausführung unterschiedliche primär- (i.d.R. DC-) seitige und sekundär- (i.d.R. AC-) seitige Mindest- bzw. Maximalleistungen aufweisen kann
207	3.1.6
208	fiktiver Inselnetzbetrieb, Fiktives Inselnetz
209	fiktive Betriebssituation zum Nachweis der Stabilität der netzsicherheitsbasierten Primärregelung, in der das
210	Netz jenseits des NAPs ausschließlich aus einer konstanten Last sowie bei Typ-2-EZA bzw. EZSE oder
211	Speichern mit netzfolgenden Umrichtern einer zusätzlich beigestellten Schwungmasse und
212	Kurzschlussleistung besteht und die EZA bzw. die EZSE oder Speicher mit dem NAP verbunden bleibt
213 214 215 216	Anmerkung 1 zum Begriff: Eine Grundvoraussetzung für einen stabilen Netzbetrieb im Bereich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung ist, dass die an das Netz angeschlossenen EZA bzw. die EZSE oder Speicher die Netzfrequenz in einem stabilen Arbeitspunkt halten können und zwar unabhängig davon, wie der Arbeitspunkt des Ausgangszustandes zustande kam.
217 218 219 220	Anmerkung 2 zum Begriff: Mit dem fiktiven Inselnetzbetrieb entsteht eine Betriebssituation, deren Stabilitätsbedingung der des Inselnetzbetriebs entspricht. Beim Übergang vom regulären Netzparallelbetrieb in eine solche Betriebssituation findet keine Signalisierung der Inselnetzbetriebssituation statt. Eine Erkennung des fiktiven Inselnetzzustandes hat ausschließlich über die Ermittlung und Überwachung der PRNB-Frequenzgrenzen zu erfolgen.
221 222 223 224 225 226	Anmerkung 3 zum Begriff: Der fiktive Inselnetzbetrieb ist von dem definierten "Inselbetrieb", bei dem der Leistungsschalter am NAP geöffnet ist und von der EZA bzw. der EZSE oder dem Speicher auch als geöffnet erkannt wird, grundsätzlich zu unterscheiden. Es können deshalb für das "fiktive Inselnetz" bzw. für den "fiktiven Inselnetzbetrieb" keine expliziten und speziellen Inselbetriebsanforderungen, wie sie z. B. durch die ISO 8528 festgelegt werden, gelten. Vielmehr handelt es sich bei dem "fiktiven Inselnetzbetrieb" um eine Netzbetriebssituation, bei der die Frequenz des Netzes ausschließlich durch die EZA bzw. der EZSE oder dem Speicher selbst gebildet wird.
227 228	Anmerkung 4 zum Begriff: Im fiktiven Inselnetzbetrieb wird davon ausgegangen, dass die EZE einer EZA, die den entsprechenden Anforderungen unterliegen, den o.g. Anforderungen in Summe entsprechen müssen.
220	317

- 230 marktbasierte Primärregelung (entspricht FSM, kurz: Primärregelung)
- 231 Primärregelung, die auf dem Regelenergiemarkt gehandelt und ausschließlich im Frequenzbereich von
- 232 49,8 Hz - 50,2 Hz eingesetzt wird

233	3.1.8
234	Momentanreserveenergie
235 236	Energie zur Bereitstellung von Momentanreserve
237	Anmerkung 1 zum Begriff: Die Momentanreserveenergie einer Erzeugungseinheit vom Typ-1 entspricht dem Anteil de
238	gespeicherten kinetischen Rotationsenergie, die bei Frequenzänderungen ein- bzw. ausgespeichert wird.
239	Anmerkung 2 zum Begriff: Die Momentanreserveenergie einer netzbildenden Erzeugungseinheit vom Typ-2 wird in
240	einem elektrischen Speicher und / oder durch eine geeignete Regelung aus der zur Verfügung stehenden Primärenergie
241	bereitgestellt.
242	3.1.9
243	Momentanreserveleistung
244 245	Leistungsreserve einer netzbildenden Einheit, mit der auftretende Leistungsungleichgewichte instantan, d.h. ohne Zeitverzug ausgeglichen werden
246	3.1.10
247	netzbildende Eigenschaft
248	Eigenschaft einer Erzeugungseinheit, einer EZSE, eines Speichers oder einer regelbaren Bezugseinheit die
249	hinsichtlich der Regeleinrichtung zur Wirkleistungsregelung und Spannungsregelung derart ausgelegt ist
250	dass sie im fiktiven Inselnetzbetrieb wie auch im Netzparallelbetrieb einen stabilen Arbeitspunkt be
251	konstanter Spannung und Frequenz aufrechterhalten kann sowie ein stabiles Verhalten bei definierter
252	Störungen mit stationären und dynamischen Abweichungen vom Arbeitspunkt gewährleistet
253	3.1.11
254	netzbildende Einheit
255	Erzeugungseinheit, EZSE, Speicher oder regelbare Bezugseinheit, die über netzbildende Eingenschafter
256	verfügt
257	3.1.12 Begriffe im Kontext der netzsicherheitsbasierten Primärregelung
201	orm 2 Bogrino im Romoki doi notebionomotobacionom rimanogolarig
258	3.1.12.1
259	netzsicherheitsbasierte Primärregelung (entspricht LFSM-O/U)
260	außerhalb des Frequenzbereichs von 49,8 Hz - 50,2 Hz zur Gewährleistung der Netzsicherheit erforderliche
261	Beteiligung von Erzeugungsanlagen, Erzeugungs- und Speicheranlagen, Speichern und kontinuierlich
262	regelbaren Bezugseinheiten an der Primärregelung
263	3.1.12.2
264	Kleinsignalstabilität der netzsicherheitsbasierten Primärregelung
265	Stabilitätseigenschaft der netzsicherheitsbasierten Primärregelung einer Erzeugungsanlage im fiktiver
266	Inselnetzbetrieb innerhalb des unbeschränkten Wirkleistungsstellbereichs
267	Anmerkung 1 zum Begriff: Die Kleinsignalstabilität der netzsicherheitsbasierten Primärregelung ist dann gegeben, weni
268 269	mittels der Regeleinrichtung zur Frequenzregelung kleine Störungen der Wirkleistungsbilanz stabil ausgeregelt werder können und der sich ergebende neue Arbeitspunkt stabil gehalten werden kann (siehe auch Anhang A.II).

#### 270

#### unbeschränkte netzsicherheitsbasierte Primärregelung 271

- 272 Beiträge der netzsicherheitsbasierten Primärregelung, die keinen wesentlichen typ- und/oder
- anlagenspezifischen Beschränkungen des Wirkleistungsgradienten innerhalb des vereinbarten 273
- 274 Wirkleistungsstellbereichs unterliegen, so dass das Zeitverhalten die Anforderungen der Kleinsignalstabilität
- 275 an die Primärregelung erfüllt

276	3.1.12.4
277	beschränkte netzsicherheitsbasierte Primärregelung
278	Beiträge der netzsicherheitsbasierten Primärregelung, die durch typ- und anlagenspezifische
279	Beschränkungen von Wirkleistungsgradienten für festgelegte Wirkleistungsstellamplituden innerhalb des
280	vereinbarten Wirkleistungsstellbereichs begrenzt sind
281	3.1.12.5
282	unbeschränkter Stellbereich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung
283	für die netzsicherheitsbasierte Primärregelung ausgehend von einem beliebigen zulässigen Arbeitspunkt
284	verfügbare Stellbereich der Wirkleistung, für den keine typ- und/oder anlagenspezifischen Beschränkungen
285	dahingehend vorliegen, dass die Anforderungen der Kleinsignalstabilität der netzsicherheitsbasierten
286	Primärregelung eingehalten werden können
287 288 289 290 291	Anmerkung 1 zum Begriff: Der unbeschränkte Stellbereich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung ist der Stellbereich, für den das dynamische Verhalten ausgehend von einem beliebigen stationären Arbeitspunkt (siehe auch Tabelle 1) bei Frequenzabweichungen i.d.R. annähernd linear ist. Der unbeschränkte Stellbereich der PRNB stellt sicher, dass eine Anlage in der Lage ist, kleine Auslenkungen von einem beliebigen zulässigen Arbeitspunkt im fiktiven Inselnetz stabil mit definierter Dämpfung auszuregeln.
292	3.1.12.6
293	beschränkter Stellbereich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung
294	für die netzsicherheitsbasierte Primärregelung insgesamt verfügbarer Stellbereich, der über den
295	unbeschränkten Stellbereich hinausgeht, und für den typ- und anlagenspezifische Beschränkungen gelten
296	3.1.12.7
297	leistungsbezogene Statik der netzsicherheitsbasierten Primärregelung
298	
299	Steigung der Reglerkennlinie der netzsicherheitsbasierten Primärregelung außerhalb des Totbands, die die
300	Änderung der Wirkleistung einer Erzeugungseinheit in Abhängigkeit zu der Änderung der Netzfrequenz
301	charakterisiert
302	Anmerkung 1 zum Begriff: Die Statik lässt sich ermitteln als Betrag des Verhältnisses des auf die Nenndrehzahl $n_{ m n}$ bzw.
303	Nennfrequenz $f_{\mathbf{n}}$ bezogenen Wertes des Reglereingangssignals $\Delta n$ bzw. $\Delta f$ zur auf die Referenzleistung $P_{\mathrm{ref}}$ der
304 305	Erzeugungseinheit bezogenen Wertes der drehzahl- bzw. frequenzabhängigen Leistungsänderung $\varDelta P$ der Erzeugungseinheit:
	$\mid \Delta f \mid \qquad \mid \Delta n \mid$
306	$s = \left  \frac{\frac{\Delta f}{f_n}}{\frac{\Delta P}{P_{ref}}} \right  \text{ bzw. } s = \left  \frac{\frac{\Delta n}{n_n}}{\frac{\Delta P}{P_{ref}}} \right $
307	3.1.13
308	stoßfreie Reglerumschaltung
309	Umschaltung oder Parameteränderung, ohne einen Sprung in den Stellgrößen einzuleiten, sodass die
310	Ableitung der Zustandsgrößen des Systems vor und nach der Umschaltung die gleichen Werte annehmen
311	müssen
312	3.1.14
313	systemstützende Eigenschaft
314	Eigenschaft einer Anlage, die hinsichtlich der Regeleinrichtung zur Wirkleistungsregelung am NAP derart
315	ausgelegt ist, dass sie die Stabilität des Netzes jenseits des NAP stützt, ohne jedoch selbst netzbildende
316	Eigenschaften zu besitzen
317 318 319	Anmerkung 1 zum Begriff: Die Anlage verfügt über keine bzw. keine ausreichende eigene Schwungmasse und ist deshalb auf die Hinzurechnung einer externen Schwungmasse angewiesen, zur Sicherstellung eines stabilen Regelverhaltens der Wirkleistungs-Frequenzregelung im fiktiven Inselnetzbetrieb.

320	3.1.15
321	Trägheit
322	Bei einem gegebenen Leistungsungleichgewicht bestimmt die Trägheit die Änderungsgeschwindigkeit des
323	Winkels des Spannungszeigers
324	
325	Anmerkung 1 zum Begriff: Die Trägheit einer einzelnen Typ-1-Einheit wird durch die kinetische Rotationsenergie des
326	Turbosatzes oder alternativ durch dessen Anlaufzeitkonstante als bezogene Größe beschrieben. Diese
327	Anlaufzeitkonstante kann als Äquivalent zur Beschreibung der Trägheit weiterhin verwendet werden, wenr
328	umrichterbasierte netzbildende Einheiten durch ihre Regelung eine in ihrer Wirkung gleichwertige Trägheit bereitstellen.
329	Anmerkung 2 zum Begriff: Der Beitrag einer einzelnen Einheit zur Systemträgheit entspricht der Trägheit der Einheit.
330	Anmerkung 3 zum Begriff: Die Systemträgheit beschreibt die gesamte kinetische Rotationsenergie der synchror
331	umlaufenden Schwungmassen oder alternativ durch die Anlaufzeitkonstante als bezogene Größe. Diese Größen könner
332	als Äquivalent zur Beschreibung der Systemträgheit weiterhin verwendet werden, wenn umricherbasierte netzbildende
333	Einheiten durch ihre Regelung gleichwertig zur Systemträgheit beitragen. Die Systemträgheit definiert die
334	Frequenzänderungsrate bei einer auftretenden Störung mit einem sich einstellenden Leistungsungleichgewicht zwischer
335	dem Verbrauch (Last) und der momentan erzeugten Leistung im betrachtenden System (momentane
336	Leistungsentbindung).
337	3.1.16
338	vorübergehende Mindestleistung
339	minimale über einen begrenzten Zeitraum von einer Typ-1-EZE/EZA erbringbare elektrische Leistung ohne
340	Berücksichtigung der behördlichen Auflagen (z.B. Emissionsgrenzwerte) und Prozessvorgaben im Störfall
341	und unterscheidet sich dadurch von der technischen Mindestleistung, in der die behördlichen Auflagen
342	dauerhaft zu erfüllen sind

#### 3.2 Abkürzungen

344

345

ESCR Effektives Kurzschlussverhältnis (Effective Short Circuit Ratio)

EZA Erzeugungsanlage

EZE Erzeugungseinheit

EZSE Erzeugungs- und Speichereinheit

FSM Frequency Sensitive Mode

LFSM-O Limited Frequency Sensitive Mode Over-Frequency

LFSM-U Limited Frequency Sensitive Mode Under-Frequency

NAP Netzanschlusspunkt

OVRT Over Voltage Ride Through

UVRT Under Voltage Ride Through

PRNB Netzsicherheitsbasierte Primärregelung (entspricht LFSM-O/U)

rBE Regelbare Bezugseinheit

# 346 4 Netzbildende Typ-1-Einheiten 347 4.1 Anforderungen an netzbildende Typ-1-Einheiten

- 348 4.1.1 Grundsätzliche Anforderungen
- 349 4.1.1.1 Verhalten bei steilen Frequenzgradienten (RoCoF)
- 350 Netzbildende Typ-1-Einheiten müssen schnelle Frequenzänderungen am NAP ohne Trennung vom Netz
- durchfahren können. Die Einheiten dürfen sich nicht vom Netz trennen, solange:
- a) die bei dem Nachweis der Stabilität im "Fiktiven Inselnetz" nach Abschnitt XX bzw. Abschnitt YY
   aufgetretenen maximalen Drehzahlgradienten nicht überschritten werden;
- 354 HINWEIS Da dem Leser die den definierten Anforderungen zugehörigen Nachweise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Zwischenstandes nicht zur Verfügung stehen sei angemerkt, dass für diese Anforderung die maximal auftretenden Drehzahlgradienten heranzuziehen sind, die beim "Fallen in die fiktive Insel" bei einer spontanen Lastbaschaltung ausgehend von  $P_{\rm b~inst}$  auf technische Mindestleistung, maximal jedoch um 45 %  $P_{\rm b~inst}$ , auftreten, entsprechend Abschnitt 4.1.2.
- die Drehzahlgradienten für den kritischen FRT-Fall nicht überschritten sind, welche sich aus den unter
   Abschnitt 10.2.3 der jeweils anzuwendenden technischen Anschlussregel definierten FRT-Fällen für
   Typ-1-Anlagen bei maximalem Spannungseinbruch an der EZE-Klemme bei maximaler mechanischer
   Antriebsleistung bei einer Fehlerdauer von 150 ms ergeben;
- 363 c) die folgenden gemittelten Frequenzänderungsgeschwindigkeiten für Typ-1-EZA mit einer installierten Leistung kleiner 140 MW nicht überschritten werden:
- 365  $\pm 2.0$  Hz/s für eine Dauer von 0,5 s,
- 366 ± 1,5 Hz/s für eine Dauer von 1 s und
- 367  $\pm$  1,25 Hz/s für eine Dauer von 2 s;
- die gemittelte Frequenzänderungsgeschwindigkeit von ± 1,0 Hz/s für eine Dauer von 0,5 s für Typ-1-EZA mit
   einer installierten Leistung größer oder gleich 140 MW nicht überschritten wird.
- 370 4.1.1.2 Festlegungen zur Anlaufzeitkonstante
- 371 In Bezug auf die Option zum Phasenschieberbetrieb und der Installation einer zusätzlichen Schwungmasse
- 372 legt der Betreiber der Anlage die Eigenschaften der Anlage fest und gibt diese sowie die folgenden
- 373 Massenträgheitsmomente gegenüber dem Netzbetreiber an:
- 374 Massenträgheitsmoment des Generators
- 375 Massenträgheitsmoment der zusätzlichen Schwungmasse mit gekuppeltem Generator
- 376 Massenträgheitsmoment des gesamten Wellenstrangs (Gesamtsystem)
- 377 Es bestehen keine Anforderungen an die Fähigkeit im Betrieb zwischen generatorischem Betrieb und
- 378 Phasenschieberbetrieb zu wechseln.
- 379 ANMERKUNG Bei einem relativ hohen T<sub>A</sub> und Betrieb in Teillast kann der Abruf von Momentanreserve die eingespeiste 380 Leistung temporär überschreiten. In diesem Fall ist ein kurzzeitiger Betrieb mit Rückleistung zu ermöglichen und der
- 381 Rückleistungsschutz geeignet zu parametrieren.
- 382 Bei Änderungen an Bestandsanlagen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- Bei Ergänzung einer zusätzlichen Schwungmasse ist das Massenträgheitsmoment der zusätzlichen Schwungmasse ausweisen

- Bei der Ertüchtigung zum Phasenschieberbetrieb ist das Massenträgheitsmoment des Generators ausweisen
- 387 4.1.2 Anforderungen an die Netzsicherheitsbasierte Primärregelung
- 388 Es gelten ohne Einschränkungen die Abschnitte 5.1.2.1, 5.1.2.4, 5.1.2.5 und 5.1.2.6.
- Es gilt Abschnitt 5.1.2.2, wobei folgende von Abschnitt 5.1.2.2 abweichende Anforderungen zu berücksichtigen sind:
- Bezüglich der Anforderungen an die Statik und Dämpfung im Bereich der PRNB ist Punkt 1 des Abschnitts 5.1.2.2 einzuhalten, wobei die wirksame PRNB als proportionale Drehzahlregelung auszuführen ist. Zusätzlich ist als Bezugsgröße P<sub>ref</sub> zur Bestimmung der Statik für Typ-1-EZE P<sub>b inst</sub> heranzuziehen und es ist bei der Struktur und Parametrierung der Drehzahlregelung ein Dämpfungsmaß von D ≥ 0,06 einzuhalten.
- Bezüglich des Verhaltens bei Über- und Unterfrequenz im Bereich der PRNB ist Punkt 5 des Abschnitts 5.1.2.2 einzuhalten, wobei anstelle des ersten Spiegelstrichs ausgehend von P<sub>b inst</sub> eine spontane Lastabschaltung auf den unteren Grenzwert des Stellbereichs nach Tabelle 2, maximal jedoch um 45 % von P<sub>b inst</sub> beherrscht werden muss. Zusätzlich muss eine Lastabschaltung mit beliebiger Amplitude, maximal jedoch 45 % P<sub>b inst</sub>, innerhalb des Betriebsbereichs von P<sub>b inst</sub> und Mindestlast beherrscht werden.
- 402 Für netzbildende Typ-1-EZE gelten zudem folgende Besonderheiten im Bereich der PRNB:
- Jede Typ-1-EZE muss in der Lage sein zwischen den Betriebspunkten vorrübergehende Mindestleistungund Maximallast  $P_{\rm Amax}$  auf Basis der PRNB einen fiktiven Inselnetzbetrieb nach den Vorgaben dieses
  Abschnitts sicherzustellen. Die dafür nachgewiesenen systemstützenden Eigenschaften der EZE müssen
  im Netzbetrieb jederzeit innerhalb des PRNB Regelbereichs aktiv sein. Im Falle einer Umschaltung von
  Parametern und/oder Strukturen der Regeleinrichtungen bei der Aktivierung der PRNB (Überschreiten
  des 200 mHz Totbandes) und umgekehrt muss ein stabiler Betrieb der EZE gewährleistet sein.
- 409 ANMERKUNG 1 Es ist sicherzustellen, dass bei der Aktivierung der PRNB kein isochroner Betrieb erfolgt.
- 410 ANMERKUNG 2 Das Überschreiten des 200 mHz Totbandes kann auch mit beliebig kleinen Gradienten erfolgen.
- Es gilt Abschnitt 5.1.2.3, wobei folgende von Abschnitt 5.1.2.3 abweichende Anforderungen zu berücksichtigen sind:
- Folgende Einschränkung ist am Ende des ersten Absatzes des Abschnitts 5.1.2.3 zu ergänzen:
  Technologiebedingt ist für Verbrennungskraftmaschinen und Gasturbinen eine Reduzierung um
  3 %  $P_{b \text{ inst}}$  im dynamischen Kurzzeitbereich bis zum Wiedererreichen von 49,5 Hz zulässig.
- Bei Gas- und Dampfturbinen ist bei abnehmender Drehzahl unterhalb von 49,5 Hz und unterhalb der in Bild 8 dargestellten Kurve, ein durch den Gas- oder Dampfprozess bedingter Rückgang der maximalen Wirkleistungsabgabe der Erzeugungseinheiten von nicht mehr als  $10 \% \cdot P_{\text{b inst}} \cdot (49,5 \text{ Hz} f)/100$ 1 Hz zulässig. Dies gilt auch für Verbrennungskraftmaschinen. Bei darüberhinausgehendem Rückgang der maximalen Wirkleistungsabgabe sind durch den Betreiber der Erzeugungsanlage die zugrunde zu legenden Umgebungsbedingungen (z. B. Umgebungstemperatur) und die technischen Fähigkeiten nachweislich zu dokumentieren und die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.
- 423 4.1.3 Priorisierung der Anforderungen
- 424 Es gelten die Anforderungen des Abschnitts 5.1.3.

# 5 Umrichterbasierte netzbildende Einheiten 5.1 Anforderungen an umrichterbasierte netzbildende Einheiten

- 428 5.1.1 Grundsätzliche Anforderungen
- 429 5.1.1.1 Spannungsquellenverhalten
- 430 Die netzbildende Einheit muss sich aus Sicht des Netzes an ihren Klemmen bzw. am Netzanschlusspunkt
- dauerhaft äquivalent zu einer Spannungsquelle hinter einer Impedanz (Thevenin-Quelle) entsprechend dem
- 432 Ersatzschaltbild für das Mitsystem nach Bild 1 verhalten, wobei die innere ideale Spannungsquelle eine
- 433 grundfrequente Mitsystemspannungsquelle sein muss.
- 434 Die wirksame Impedanz im Mitsystem kann anteilig physikalisch (z.B. Kuppeltransformator, Filterinduktivität)
- 435 und zusätzlich regelungstechnisch ausgeprägt und zeitvariabel sein.
- Die wirksame Impedanz ist so auszulegen, dass die netzbildende Einheit innerhalb ihrer Auslegungsgrenzen
- 437 für Neuanlagen folgenden Maximalwert nicht überschreitet:
  - a) ohne Einheitentransformator (auf Niederspannungsebene): 0,25 p.u. oder
- b) inklusive Einheitentransformator (auf Mittelspannungsebene): 0,35 p.u.
- 440 Für umgerüstete Bestandsanlagen gilt alternativ, dass die regelungstechnische Impedanz so auszulegen ist,
- dass sie innerhalb der Auslegungsgrenzen der netzbildenden Einheit einen Maximalwert von 0,2 p.u. nicht
- 442 überschreitet.

- 443 Die wirksame Gegensystemimpedanz ist grundsätzlich gleich der wirksamen Mitsystemimpedanz
- 444 auszulegen.
- 445 ANMERKUNG 1 Es werden in diesem FNN Hinweis keine Anforderungen an die minimale wirksame Impedanz gestellt.
- 446 ANMERKUNG 2 Das R/X-Verhältnis der regelungstechnischen Impedanz sollte einen Wert von 0,1 nicht überschreiten.
- 447 Bei einem Winkelsprung von ±5° an der EZE-Klemme muss die netzbildende Einheit innerhalb ihrer
- Stromgrenzen mit einer Winkelsprungleistung an der EZE-Klemme von mindestens  $\pm$  10 %  $P_{\rm Emax}$  reagieren.
- 449 ANMERKUNG 3 Es wird davon ausgegangen, dass die Winkelsprungleistung nicht ausschließlich durch die wirksame
- 450 Impedanz beeinflusst wird, sondern zum Beispiel auch durch regelungstechnische Maßnahmen zur Dämpfung.
- 451 Gegensystemkomponenten der Spannungsquelle bzw. eine Anpassung der Gegensystemimpedanz sind
- 452 zulässig, sofern sie dazu dienen, an den Klemmen eine möglichst symmetrische Spannung zu gewährleisten
- oder eine dauerhafte Belastung durch unsymmetrische Ströme auf Werte (von z.B.)  $< 10 \% I_r$  zu limitieren.
- 454 Das Spannungsquellenverhalten ist eine permanente und grundlegende Eigenschaft, die auch erhalten
- werden muss, wenn die netzbildende Einheit in eine Begrenzung läuft (Strombegrenzung). Nach Erreichen
- 456 der Stromgrenze darf nach Spannungswinkelsprüngen und sprunghaften Änderungen der
- 457 Spannungsamplitude für bis zu 40 ms hinsichtlich des Spannungsquellenverhaltens von einem
- 458 sinusförmigen Verlauf abgewichen werden.
- 459 Befindet sich die EZE im Zustand der Strombegrenzung, so soll auf Systemereignisse in Richtung einer
- 460 Aufhebung der Begrenzung unter Aufrechterhaltung des Spannungsquellenverhaltens reagiert werden.
- Dabei darf von der stationär wirksamen Impedanz abgewichen werden.
- 462 ANMERKUNG 4 Entsprechend des Spannungsquellenverhaltens (Thevenin-Quelle) erfolgt beim Auftreten eines
- 463 Ereignisses innerhalb des Netzes am oder jenseits des NAP eine instantane Anpassung des Stroms bzw. der
- 464 elektrischen Leistung an den Klemmen der netzbildenden Einheit entsprechend der über den NAP jeweils wirksamen
- 465 Impedanz (physikalische und regelungstechnische Impedanz) auf Basis physikalischer Phänomene (z.B.

elektromagnetische Ausgleichsvorgänge). Dies erfordert einer sich ändernden Winkeldifferenz (Winkel der inneren Spannungsquelle gegenüber dem Spannungswinkel am NAP bzw. den Klemmen der netzbildenden Einheit) mit einer vorzeichenrichtigen Leistungsänderung entgegenzuwirken. Der Nachweis der Spannungseinprägung erfolgt durch die Nachweise zur Eigenstabilität im Fiktiven Inselnetz.

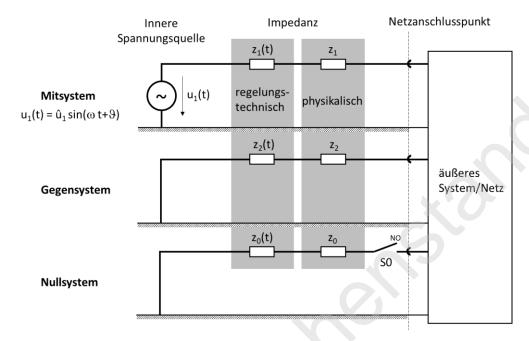


Bild 1 Prinzipielle Darstellung des grundfrequenten Spannungsquellenverhaltens einer netzbildenden Einheit am NAP

#### 5.1.1.2 Höherfrequentes Dämpfungsverhalten

Das Verhalten der netzbildenden Einheit ist so zu gestalten, dass bestehende Resonanzstellen im Amplitudengang der Netzimpedanz nicht verstärkt werden, sowie neu eingebrachte Resonanzstellen gedämpft werden. Diese Anforderung gilt grundsätzlich, jedoch insbesondere für den Frequenzbereich von 10 Hz bis 0,5 kHz und ist unabhängig vom Frequenzgang der Netzimpedanz am Netzanschlusspunkt zu erfüllen.

#### 5.1.1.3 Verfahren zur Blindleistungsbereitstellung am Netzanschlusspunkt

Es gilt der Abschnitt 10.2.2.4 der jeweils anzuwendenden Technischen Anschlussregel. Hierbei entfällt Satz 1: "Die Blindleistungsbereitstellung darf die dynamische Netzstützung nicht beeinträchtigen."

Dieser wird ersetzt durch: "Bei der Umsetzung der statischen Spannungshaltung ist zu beachten, dass diese außerhalb des quasistationären Betriebsbereiches der Erzeugungsanlage für netzbildende Einheiten gemäß Bild 4 im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120 bzw. Bild 2 im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4130 und innerhalb der jeweiligen FRT-Grenzkurven die kontinuierliche Spannungsregelung an den netzbildenden Einheiten und das UVRT/OVRT-Verhalten von netzbildenden Einheiten gemäß Abschnitt 5.1.1.5 nicht beeinträchtigt.

ANMERKUNG Dies kann zum Beispiel durch eine hinreichende zeitliche Entkopplung und eine Stellwertbegrenzung (z.B. auf einen Bereich zwischen 0,85 und 1,15  $U_c$ ) erfolgen,

Für netzbildende Anlagen im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4120 wird die Anforderung an das Regelverhalten der Blindleistung wie folgt angepasst: "Das Regelverhalten der Blindleistung nach den Verfahren a) und b) gemäß Abschnitt 10.2.2.4 der VDE-AR-N 4120 am Netzanschlusspunkt muss bei allen Sollwertsprüngen qualitativ nach dem in Bild C.2 der VDE-AR-N 4120 dargestellten Verhalten erfolgen. Jeder Blindleistungswert, der sich aus dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Regelverhalten ergibt, muss von der

- 495 netzbildenden Anlage einstellbar zwischen 5 Sekunden und 60 Sekunden bereitgestellt werden
- 496 (Anschwingzeit). Wird vom Netzbetreiber hierzu kein konkreter Wert vorgegeben, gilt ein Wert von 10
- 497 Sekunden."
- 498 Für netzbildende Anlagen im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4130 wird die Anforderung an das
- 499 Regelverhalten der Blindleistung wie folgt angepasst: "Die maximal zulässige Anschwingzeit für das
- 500 Erreichen des Blindleistungssollwerts muss von der Erzeugungsanlage zwischen 5 s und 60 s eingestellt
- 501 werden können. Wird vom Netzbetreiber hierzu kein konkreter Wert vorgegeben, gilt ein Wert von 10 s. Die
- 502 maximal zulässige Einschwingzeit für das Erreichen des Blindleistungssollwertes wird vom relevanten
- 503 Netzbetreiber im Bereich zwischen 5 s und 60 s vorgegeben, wobei die Toleranz für die
- 504 Blindleistungsabgabe im statischen Zustand höchstens 5 % der maximalan Blindleistungsabgabe beträgt."
- 505 5.1.1.4 Spannungsregelung für netzbildende Einheiten
- 506 **5.1.1.4.1** Allgemeines
- 507 Netzbildende Einheiten müssen über eine kontinuierliche Spannungsregelung verfügen. Diese ist der
- 508 statischen Spannungshaltung unterlagert und ist für netzbildende Einheiten im Anwendungsbereich der:
- VDE-AR-N 4110 mindestens innerhalb des quasistationären Betriebsbereiches von Erzeugungsanlagen
- 510 nach Bild 4 und innerhalb der FRT-Grenzkurven nach Bild 14 oder
- 511 VDE-AR-N 4120 mindestens innerhalb des quasistationären Betriebsbereiches von Erzeugungsanlagen
- 512 nach Bild 4 und innerhalb der FRT-Grenzkurven nach Bild 12 oder
- 513 VDE-AR-N 4130 mindestens innerhalb des quasistationären Betriebsbereiches von Erzeugungsanlagen
- 514 nach Bild 2 und innerhalb der FRT-Grenzkurven nach Bild 12
- aktiv. Die Spannungsregelung ist so auszulegen, dass die Anforderungen auch im Verbund mit mehreren
- 516 netzbildenden Einheiten parallel an einem Netzanschlusspunkt erfüllt werden können.
- 517 Sollte es die herstellerspezifische Umsetzung erfordern, können die Anforderungen auch auf den
- 518 Netzanschlusspunkt bezogen werden. In diesem Fall ist die Spannungsregelung so auszulegen, dass die
- 519 Anforderungen auch im Verbund mit mehreren netzbildenden Anlagen parallel an einem Netzanschlusspunkt
- 520 erfüllt werden können.
- 521 ANMERKUNG 1 Die übergeordneten Anforderungen an die statische Spannungshaltung nach Abschnitt 10.2.2 der
- 522 jeweils anzuwendenden Technischen Anschlussregel beziehen sich auf die netzbildende Änlage.
- 523 ANMERKUNG 2 Eine beispielhafte Darstellung der statischen Spannungshaltung der kontinuierlichen
- 524 Spannungsregelung bei Umsetzung in der netzbildenden Einheit findet sich in Bild 2.
- 525 Für netzbildende Einheiten, die eine Wirkleistung von  $\leq$  5 %  $P_{\rm Emax}$  einspeisen, gelten Anforderungen an die
- 526 Spannungsregelung außerhalb des quasistationären Betriebsbereichs nach Können und Vermögen.

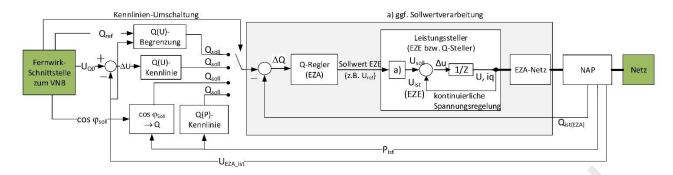


Bild 2 Beispielhafte Darstellung der statischen Spannungshaltung der kontinuierlichen Spannungsregelung bei Umsetzung in der netzbildenden Einheit

#### 5.1.1.4.2 Kontinuierliche Spannungsregelung

527528

529

530

531

532

533

534

535

536

537

des geschlossenen Voraussetzung für eine stabile Spannungsregelung ist die Stabilität Spannungsregelkreises mit einer maximalen Anschwingzeit und Mindestdämpfung bei einer Impedanz, die sich aus der regelungstechnischen Impedanz und der physikalischen Impedanz (ermittelt aus dem Kurzschlussleistungsverhältnis SCR) zusammensetzt. Die Spannungsregelung muss dabei die genannten Stabilitätsanforderungen einen Wertebereich des Kurzschlussleistungsverhältnisses für Netzanschlusspunkt von SCR ≥ 0 erfüllen. Dabei entspricht ein SCR = 0 einem Inselbetrieb ohne weitere netzbildende Einheiten.

- 538 ANMERKUNG Die Anforderungen gelten nur solange, wie die Bedingung der Spannungsstabillität am 539 Netzanschlusspunkt zur Übertragung der abgegebenen Leistung erfüllt ist.
- Dies ist durch ein adäquates Design der Spannungsregelung zu gewährleisten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Sollwerte in jedem Betriebszustand so zu begrenzen sind, dass sie nicht zu Schutzauslösungen führen können.
- Die Regelung der Spannung an der Klemme der netzbildenden Einheit erfolgt im Sinne einer geregelten Spannungsquelle hinter einer wirksamen Impedanz  $Z_{\rm W}$  gemäß Abschnitt 5.1.1.1. Diese soll auch im Kleinsignalbereich wirken und erfolgt daher mit einer P-Charakteristik ohne Totband.
- 546 Im unbeschränkten Arbeitsbereich muss die wirksame Impedanz bei netzseitigen Ereignissen konstant sein.
- Insbesondere soll bei einem Amplitudensprung der Spannung an den Klemmen der netzbildenden Einheit eine Blindstromreaktion erfolgen, die auf eine konstante Spannungsquelle hinter einer konstanten Impedanz schließen lässt. Dies ist erfüllt, wenn im unbegrenzten Arbeitsbereich ausgehend von einem Arbeitspunkt die Verdopplung eines an der Klemme der netzbildenden Einheit eingeprägten Spannungssprungs zu einer Verdoppelung der Blindstromänderung führt.
- Dabei gilt bzgl. der Linearität eine Toleranz von  $(\Delta u_{\text{II}} \Delta u_{\text{I}})/(\Delta i_{\text{II}} \Delta i_{\text{I}}) = 1 \pm 15 \%$ . Dabei ist  $(\Delta u_{\text{II}} \Delta u_{\text{I}})$  die Differenz der beiden Spannungssprünge und  $(\Delta i_{\text{II}} \Delta i_{\text{I}})$  die Differenz der beiden resultierenden Blindstromänderungen.

#### 5.1.1.4.3 Dynamische Anforderungen

- Bei einer Änderung des Sollwertes für die kontinuierliche Spannungsregelung der netzbildenden Einheit darf die Anschwingzeit innerhalb des Abschnittes 10.2.3.2 der jeweils anzuwendenen Technischen Anschlussregel angegebenen Kurzschlussleistungsbereiches maximal 1 s betragen.
- Bei einer sprunghaften Änderung der Klemmenspannung bei konstantem Sollwert werden folgende Anforderungen an die Dynamik des sich aus der Spannungsregelung ergebenden Blindstromes gestellt:

- 561 Anschwingzeit:  $T_{\rm an~90\,\%} \le 10~{\rm ms}$ 562 Einschwingzeit:  $T_{\rm ein~\Delta x} \leq 60~{\rm ms}$ 563 Dämpfung: D ≥ 0.3. 564 Die Anschwingzeit ist unter Einhaltung der Anforderungen an die Dämpfung für den gesamten Kurzschlussleistungsbereich so gering wie möglich zu halten. Eine Ungenauigkeit bezüglich Betrag und 565 566 Phasenlage vor Ablauf der Anschwingzeit ist zulässig. 567 ANMERKUNG Für die Bewertung der Einhaltung von An- und Einschwingzeit sind die Obergrenzen von 50 ms 568 (Anschwingzeit) und 80 ms (Einschwingzeit) zu berücksichtigen, da die Ermittlung von Mit- und Gegensystemgrößen 569 über einen 20 ms Zeitraum stattfindet. 570 5.1.1.4.4 Verhalten bei Erreichen der Stromgrenzen Anstelle der Anforderungen des Abschnitts 10.2.3.3.4 der jeweils anzuwendenden Technischen 571 572 Anschlussregel gelten folgende Anforderungen: 573 Die Stabilität im Sinne der Anforderungen an ein Spannungsquellenverhalten ist sicherzustellen. 574 ANMERKUNG Dies beinhaltet im Wesentlichen die Möglichkeit des Eingriffs in die Spannungsamplitude, den 575 Spannungswinkel und die wirksame Impedanz. 576 Das R/X-Verhältnis der regelungstechnischen Impedanz muss im eingeschwungenen Zustand beibehalten 577 werden. Die Toleranz darf dabei maximal ± 0,1 betragen. 578 Um die Winkelstabilität und das geforderte Dämpfungsverhalten sicherzustellen, ist die Anpassung von 579 Spannungsamplitude und -Winkel zulässig. 580 Ist die Notwendigkeit einer Strombegrenzung nicht mehr gegeben, muss die netzbildende Einheit unverzüglich in den Normal-Betriebszustand zurückkehren. Dabei gelten die jeweiligen Anforderungen an 581 582 das dynamische Vehalten der netzbildenden Einheit. 583 Bei Typ-2-Erzeugungseinheiten mit doppeltgespeistem Asynchrongenerator darf bei Fehlern, bei denen alle 3 Leiter-Leiter-Spannungen 25 %  $U_{\rm n}$  unterschritten haben, die Anschwingzeit bis zu 1,0 s betragen. Zudem 584 585
- darf bei aufeinanderfolgenden Fehlern, bei denen alle 3 Leiter-Leiter-Spannungen 25 % Un unterschritten
- 586 haben, frühestens mit dem Ende des zweiten Netzfehlers die Anschwingzeit für den Wirkstrom maximal 5 s
- 587 betragen. Die gleiche Anforderung an die Anschwingzeit gilt bei Einsatz der eingeschränkten
- Spannungsregelung, frühestens mit dem Ende des zweiten Netzfehlers. 588
- 5.1.1.5 Robustheit gegen kurzzeitige Über- und Unterspannungsereignisse (O-/UVRT-Robustheit) 589
- Anstelle der Anforderungen des Abschnitts 10.2.3 der jeweils anzuwendenden Technischen Anschlussregel 590
- 591 gelten für netzbildende Typ-2-Anlagen folgende Anforderungen bzgl. des Durchfahrens von Netzfehlern, die
- 592 sich in kurzzeitigen Überspannungen (Over Voltage Ride Through – OVRT) oder Unterspannungen (Under
- Voltage Ride Through UVRT) bemerkbar machen: 593
- 594 Ziel der O-/UVRT-Robustheit ist es, bei kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder -erhöhungen eine
- 595 ungewollte Abschaltung von Erzeugungsleistung und damit eine Gefährdung der Systemstabilität zu
- 596 verhindern.
- 597 ANMERKUNG 1 Ereignisse, die zu kurzzeitigen Spannungseinbrüchen oder -erhöhungen führen, sind typischerweise
- 598 Netzfehler (Kurzschlüsse), können aber auch andere Ursachen haben. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der
- 599 Begriff Netzfehler verwendet.

Netzbildende Einheiten müssen die Anforderungen an die O-/UVRT-Robustheit erfüllen. Diese Anforderungen gelten sowohl für symmetrische als auch für unsymmetrische Fehler im Netz. Hilfsaggregate, die ggf. nicht Bestandteil der zertifizierten netzbildenden Einheit, aber für den Betrieb der netzbildenden Einheit zur Erfüllung der Anforderungen nicht unterlaufen.

605 Es gelten dabei folgende Anforderungen:

606

607

608

609

610 611

612 613

614

615 616

617

618

619620

621

622

623

624 625

626 627

628 629

630

631

632

633

634

635

636

637

638 639

640

- a) Die netzbildenden Einheiten dürfen sich bei Über- und Unterspannungsereignissen innerhalb der vorgegebenen Grenzen nicht vom Netz trennen:
  - Solange alle Leiter-Leiter-Spannungen am Netzanschlusspunkt innerhalb der in Bild 14 für netzbildende Einheiten im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4110 bzw. Bild 12 für netzbildende Einheiten im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4120 dargestellten Grenzkurven (rot für dreiphasige und grün für zweiphasige Spannungseinbrüche sowie blau für die Überspannungs-Grenzkurve) liegen, darf es im gesamten Betriebsbereich der netzbildenden Einheit nicht zur Instabilität der netzbildenden Einheit und nicht zu einer Trennung vom Netz kommen, wenn die am Netzanschlusspunkt netzseitig verbleibende Netzkurzschlussleistung SkV nach Fehlerklärung größer ist als der dreifache Zahlenwert der Summe der maximalen Scheinleistungen S<sub>Amax</sub> aller netzbildenden Einheiten vom Typ 2, die direkt an diesem Mittelspannungsnetz angeschlossen sind.
  - Zur Beurteilung der O-/UVRT-Grenzkurven<sup>3</sup> bei Spannungsrückgang ist jeweils die kleinste der drei Leiter-Leiter-Spannungen am Netzanschlusspunkt heranzuziehen, bei Spannungssteigerung die größte der drei Leiter-Leiter-Spannungen am Netzanschlusspunkt (Details siehe Anhang B.4).
  - Als Zeitpunkt für den Fehlerbeginn (und damit für den Bezugspunkt t = 0 in Bild 14 (VDE-AR-N 4110)
     bzw. Bild 12 (VDE-AR-N 4120)) wird das Auftreten des folgenden Ereignisses definiert:
    - Spannungen > 1,1  $U_c$  oder < 0,9  $U_c$ .

Als Kriterium für das Fehlerende wird das folgende Ereignis festgelegt:

Wiedereintritt aller Leiter-Leiter-Spannungen in den Bereich von U<sub>C</sub> +/- 10 % U<sub>C</sub>;

Bezugspunkt für diese Anforderung an die Robustheit gegenüber Netzfehlern ist der Netzanschlusspunkt.

- b) Die netzbildenden Einheiten müssen für das Durchfahren von mehreren aufeinander folgenden Netzfehlern ausgelegt sein.
  - Netzbildende Einheiten müssen in der Lage sein, eine beliebige Folge von Netzfehlern zu durchfahren, solange die gesamte kumulierte Energie, die in den vorangegangenen 30 min aufgrund von Netzfehlern während der Netzfehler nicht in das Netz eingespeist werden konnte, kleiner als das Äquivalent einer elektrischen Energie von P<sub>Emax</sub>·2 s ist.

ANMERKUNG 2 Zur Umsetzung dieser Anforderung sind keine technischen Lösungen vorgeschrieben. Entsprechend sind sowohl thermische Betrachtungen (beispielsweise der Einsatz von Chopperwiderständen) als auch äquivalente Kriterien zulässig.

Netzbildende Einheiten mit Anschluss an ein isoliert oder kompensiert betriebenes Mittelspannungs-Verteilnetz dürfen sich bei einem einpoligen Fehler (Erdschluss) nicht vom Netz trennen. Sollten aufgrund der Sternpunktbehandlung des Mittelspannungs-Verteilnetzes einpolige Fehler zu signifikanten Einbrüchen der verketteten Netzspannung führen (Erd-Kurzschluss), ist die Kennlinie für den zweipoligen Fehler in Bild 13 und Bild 14 für netzbildende Einheiten im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4110 bzw. Bild 11 und Bild 12 für netzbildende Einheiten im Anwendungsbereich der VDE-AR-N 4120 anzuwenden.

.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Auch als "FRT-Grenzkurven" bezeichnet

ANMERKUNG 3 Die FRT-Kurven nach Bild 13 und Bild 14 bzw. Bild 11 und Bild 12 beschreiben die Mindestanforderungen an das Verbleiben der Erzeugungsanlage am Netz. Sie sind nicht dafür konzipiert, einen Unterspannungsschutz zu parametrieren.

Nach Fehlerklärung kommt es aufgrund der dynamischen Wechselwirkungen zwischen Netzbildender Einheit und Netz zu einem über die Fehlerdauer hinaus andauernden Ausgleichsvorgang in der Spannung (Netzanschlusspunkt wie auch Eigenbedarfsspannung). Über- und Unterspannungsereignis treten dabei zeitlich unabhängig voneinander auf, können aber dieselbe Ursache haben. Dies muss bei der Auslegung der Netzbildenden Einheit berücksichtigt werden.

Die in 10.2.3.2 und 10.2.3.3 der jeweils anzuwendenden Technischen Anschlussregel beschriebenen Anforderungen (siehe auch Bild 14 (VDE-AR-N 4110) bzw. Bild 12 (VDE-AR-N 4120)) müssen nicht erfüllt werden, wenn eine auftretende kurzzeitige Spannungserhöhung  $\Delta u_{\rm NAP}$  (Differenz der höchsten Leiter-Leiter-Spannung am Netzanschlusspunkt zu deren 1-Minuten-Mittelwert  $U_{\rm 1min}$  bei Fehlerbeginn bezogen auf die vereinbarte Versorgungsspannung) die Grenzkurve nach Bild 12 (VDE-AR-N 4110) bzw. Bild 10 (VDE-AR-N 4120) überschreitet.

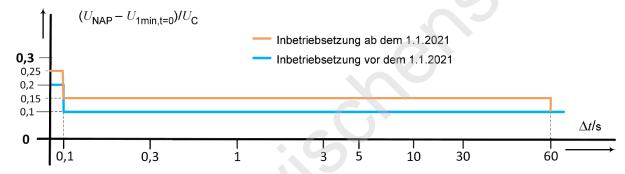


Bild 3 Grenzkurve für relative Spannungserhöhungen (Bild 12 (VDE-AR-N 4110) bzw. Bild 10 (VDE-AR-N 4120))

An Kundenanlagen mit netzbildenden Einheiten werden die Anforderungen an die dynamische Netzstützung separat nach den für die jeweiligen Typen geltenden Anforderungen gestellt.

Abhängig von den konkreten netztechnischen Bedingungen kann die tatsächliche Dauer des Verbleibens der Erzeugungsanlage am Mittelspannungsnetz durch schutztechnische Vorgaben des Netzbetreibers verkürzt werden.

#### 5.1.1.5.1 Verhalten nach Fehlerende bis zum Erreichen des stationären Betriebs

Befindet sich die Netzspannung 5 s nach Fehlerbeginn noch außerhalb des Spannungsbandes von  $U_{\rm c}\pm 10~\%~U_{\rm c}$  und droht eine Auslösung des Eigenschutzes der netzbildenden Einheit, müssen die netzbildenden Einheiten ihr Blindleistungsverhalten soweit anpassen, dass eine Auslösung des Eigenschutzes vermieden wird. Zugunsten dieses Blindleistungsverhaltens darf die Wirkleistungseinspeisung – soweit technisch erforderlich – angepasst werden. Innerhalb dieses Zeitraumes gelten die Anforderungen an die statische Spannungshaltung nicht.

Durch die Regelung der Trafostufenstellung am vorgelagerten Verteilertransformator HS/MS des Netzbetreibers ist davon auszugehen, dass die Spannung nach spätestens 60 s wieder innerhalb des Spannungsbandes von  $U_c \pm 10 \% U_c$  liegt.

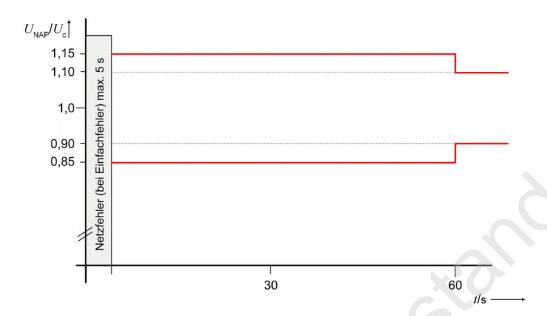


Bild 4 Verhalten nach Fehlerende bis zum Erreichen des stationären Betriebes (Bild 16 entsprechend VDE-AR-N 4110)

Bezüglich der Blindleistungsbereitstellung nach Erreichen des stationären Betriebes gelten die Anforderungen der statischen Spannungshaltung nach 10.2.2 der jeweils anzuwendenen Technischen Anschlussregel.

#### 5.1.1.6 Synchronität und Winkelstabilität

Die Synchronität der inneren Spannungsquelle der netzbildenden Einheit mit dem Netz ist betrieblich fortlaufend als auch bei den auslegungsrelevanten Ereignissen nach diesem FNN Hinweis zu erhalten.

ANMERKUNG 1 Im quasistationären Betrieb ist die Dynamik, mit der der Winkel zwischen der inneren Spannungsquelle und der Netzspannung nachgeführt wird, maßgeblich von T<sub>A</sub> abhängig.

ANMERKUNG 2 Bei einer Instabilität der Einheitenreglung oder Anlagenregelung gilt Abschnitt 10.5.2 für Typ-2-Anlagen der jeweils anzuwendenden Technsichen Anschlussregel.

#### 5.1.1.7 Auslegung des netzseitigen Umrichters

Aus der Bereitstellung von Momentanreserve resultieren keine zusätzlichen Anforderungen an den Bemessungsscheinstrom der netzbildenden Einheit. Die Ausnutzung einer temporären Überstromfähigkeit jenseits des Bemessungsscheinstroms ist ausdrücklich erlaubt.

#### 5.1.1.8 Verhalten bei steilen Frequenzgradienten (RoCoF)

Netzbildende Einheiten müssen schnelle Frequenzänderungen am NAP ohne Trennung vom Netz durchfahren können. Hierbei dürfen sich netzbildende Einheiten nicht vom Netz trennen, solange:

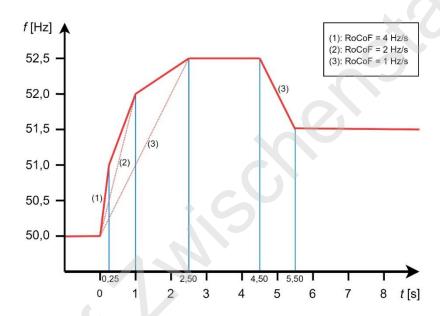
a) die bei dem Nachweis der Stabilität im "Fiktiven Inselnetz" nach Abschnitt XYZ aufgetretenen maximalen Frequenzgradienten nicht überschritten werden;

HINWEIS Da dem Leser die den definierten Anforderungen zugehörigen Nachweise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Zwischenstandes nicht zur Verfügung stehen sei angemerkt, dass für diese Anforderung die maximal auftretenden Drehzahlgradienten heranzuziehen sind, die beim "Fallen in die Fiktive Insel" bei einer spontanen Lastbaschaltung ausgehend von  $P_{\rm b~inst}$  auf technische Mindestleistung, maximal jedoch um 45 %  $P_{\rm b~inst}$  auftreten, entsprechend Abschnitt 5.1.2.

b) die Frequenzgradienten für den kritischen FRT-Fall nicht überschritten sind, welche sich aus den unter Abschnitt 10.2.3 der jeweils anzuwendenen Technischen Anschlussregel definierten FRT-Fällen für

Typ-2-Anlagen bei maximalem Spannungseinbruch an der EZE-Klemme bei maximaler mechanischer Antriebsleistung bei einer Fehlerdauer von 150 ms ergeben;

- c) die folgenden gemittelten Frequenzänderungsgeschwindigkeiten nicht überschritten werden:
- 705  $\pm 4.0$  Hz/s für eine Dauer von 0,25 s,
- 706  $\pm$  2,0 Hz/s für eine Dauer von 0,5 s,
- 707  $\pm$  1,5 Hz/s für eine Dauer von 1,0 s und
- 708  $\pm$  1,25 Hz/s für eine Dauer von 2,0 s;
  - d) die Sequenzen von Frequenzänderungsgeschwindigkeiten nach Bild 5 und Bild 6 nicht überschritten werden.



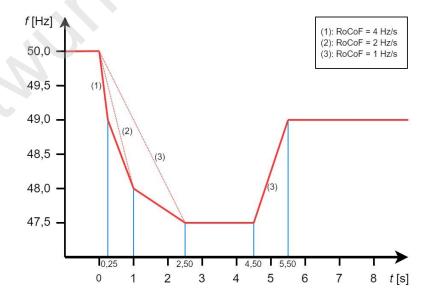
711 712

704

709

710

Bild 5 Sequenz für den Frequenzverlauf (Überfrequenz) für den Fall d) am NAP



713714

Bild 6 Sequenz für den Frequenzverlauf (Unterfrequenz) für den Fall d) am NAP

#### 716 5.1.1.9 Netzparallelbetriebsfähigkeit

- 717 Eine netzbildende Einheit muss netzparallelbetriebsfähig sein. Die Netzparallelbetriebsfähigkeit bedeutet in
- 718 diesem Zusammenhang, dass die netzbildende Einheit mit Typ-1-EZE, anderen netzbildenden Einheiten und
- 719 netzfolgenden Typ-2-Einheiten (EZE, EZSE, Speicher und rBE) stabil betrieben werden kann.
- 720 ANMERKUNG 1 Die Netzparallelbetriebsfähigkeit von netzbildenden Einheiten innerhalb der Anlage ist durch den
- 721 Betreiber sicherzustellen und <u>nicht</u> Gegenstand dieser Anforderung.
- 722 ANMERKUNG 2 Die Fähigkeit zum Betrieb der netzbildenden Einheit für SCR- beziehungsweise ESCR-Werte gegen
- 723 Null wird durch den Nachweis der Stabilität im Fiktiven Inselnetz nach Abschnitt XX abgedeckt.

#### 724 5.1.1.10 Dämpfung von Frequenz-Leistungspendelungen

- 725 Die durch den kontinuierlichen Vorgang der Synchronisierung (Austausch von synchronisierender Leistung)
- 726 der netzbildenden Einheit mit dem elektrischen Netz am NAP entstehenden Frequenz-
- 727 Leistungspendelungen sind durch die netzbildende Einheit über den gesamten Frequenzbereich unterhalb
- 728 der Grundfrequenz zu dämpfen, wobei das Dämpfungsmaß ohne Berücksichtigung des Einflusses der
- 729 netzsicherheitsbasierten Primärregelung (siehe Abschnitt 5.1.2) einen Wert von 0,5 nicht unterschreiten darf.
- 730 Hierbei gilt ein SCR von 3 an der Klemme der netzbildenden Einheit. Der Einfluss der
- 731 netzsicherheitsbasierten Primärregelung auf das Dämpfungsmaß der Frequenz-Leistungspendelungen
- 732 muss stets positiv sein.

#### 733 5.1.1.11 Festlegungen zur Anlaufzeitkonstante

- Sind für eine netzbildende Einheit im Betrieb unterschiedliche Werte von  $T_A$  vorgesehen, so sind diese
- auszuweisen und alle erforderlichen Nachweise darauf anzuwenden.
- 736 Bei netzbildenden Einheiten, die richtungsabhängige Momentanreserve anbieten, ist die Anlaufzeitkonstante
- 737  $T_{\rm A} = T_{\rm A,pos}$  für positive Momentanreserve oder eine Anlaufzeitkonstante  $T_{\rm A} = T_{\rm A,neg}$  für negative
- 738 Momentanreserve zu berücksichtigen. Netzbildende Einheiten, die sowohl positive als auch negative
- 739 Momentanreserve anbieten, sind hinsichtlich der Anlaufzeitkonstanten symmetrisch auszulegen mit
- 740  $T_{A} = T_{A,pos} = T_{A,neg}$ .
- 741 Eine stationäre Reduktion der aufgenommenen Primärenergie (Androsselung) mit dem Ziel, diese
- 742 Leistungsreserve für positive Momentanreserve zu nutzen, ist zulässig.
- 743 Nach der Erbringung von Momentanreserveenergie darf die netzbildende Einheit die Energie des internen
- 744 Speichers aus dem Netz ausgleichen. Hierfür gilt für Anlagen, die unsymmetrisch Momentanreserve
- 745 anbieten:
- nach Erbringung von positiver Momentanreserve darf die aufgenommene Energie maximal das 1,5-fache
   der abgegebenen Energie betragen.
- nach Erbringung von negativer Momentanreserve darf die abgegebene Energie maximal das 1,5-fache der aufgenommenen Energie betragen.
- 750 ANMERKUNG 1 Bei einem Betrieb im Maximum Power Point (MPP) einer Windkraftanlage ist zu vermeiden, dass durch
- 751 die Bereitstellung von Momentanreserve ein Arbeitspunkt angefahren wird, der bei der Rückkehr zum ursprünglichen
- 752 Arbeitspunkt zu einer vorübergehend reduzierten Leistungseinspeisung führt.
- ANMERKUNG 2 Solange keine <u>zulässigen</u> Begrenzungen eingreifen, ist die Beziehung  $T_{\rm A} \cdot d\omega/dt = p_{\rm gen} p_{\rm ist} p_{\rm D}$
- 754 einzuhalten, wobei  $p_{\mathrm{gen}}$  der primärseitig erzeugten Leistung,  $p_{\mathrm{ist}}$  der abgegebenen elektrischen Leistung und  $p_{\mathrm{D}}$  der
- 755 Dämpfungsleistung entsprechen.
- 756 Innerhalb der Stromgrenzen des Stromrichters der netzbildenden Einheit ist der gesamte Arbeitsbereich von
- 757  $-P_{r,E}$  bis +  $P_{r,E}$  für den Abruf von Momentanreserve zur Verfügung zu stellen.

758 ANMERKUNG 3 Auch bei netzbildenden Erzeugungseinheiten muss der kurzzeitige Betrieb mit Rückleistung möglich 559 sein.

#### 5.1.1.12 Anforderungen an die Momentanreserveleistung und -Energie

Die in den Abschnitten 5.1.1.3 (Spannungsregelung und FRT-Verhalten) und 5.1.2 (Über- und Unterfrequenzverhalten) festgelegten Anforderungen, sowie der Referenzverlauf der Frequenz am NAP nach Bild 7 sind stabil zu durchfahren, wobei die Anlaufzeitkonstante  $T_{\rm A}$  nach den in den hier genannten Abschnitten jederzeit nachweisbar erhalten sein muss.

Von dem vermarkteten  $T_A$  kann vorübergehend in den folgenden Betriebssituationen der netzbildenden Einheit abgewichen werden, wenn:

- 767 a) beim Erreichen der Auslegungsgrenzen des Umrichters die Strombegrenzungsfunktion aktiv ist.
- b) die Anforderungen an die Spannungsregelung / FRT, PRNB, Referenzfrequenzverlauf erfüllt sind und in darüber hinaus gehenden Betriebssituationen Momentanreserve-Energie angefordert werden würde.
- 770 c) zum Erhalt der Stabilität (Verbleiben am Netz, Transiente Stabilität) eine Winkelbegrenzungsfunktion
   771 aktiviert werden muss.

Für das Durchfahren des Referenzfrequenzverlaufes nach Bild 7 gilt die Kurve (a) bei der Vermarktung negativer Momentanreserve und die Kurve Bild 7 (b) bei Vermarktung von positiver Momentanreserve bei einem SCR von jeweils 3 am NAP<sup>4</sup>. Bei der Vermarktung symmetrischer Momentanreserve sind die Kurven (a) und (b) gleichermaßen zu durchfahren.

ANMERKUNG Die benötigte Energie für die Bereitstellung von Momentanreserve ist nicht zwangsläufig durch einen dedizierten Energiespeicher bereitzustellen. Stattdessen können bereits vorhandene Energiespeicher, Bremswiderstände oder sonstige Regelungsfunktionen ausgenutzt werden, um den ggf. zusätzlich benötigten Energiespeicher zu minimieren.

#### I) Negative Momentanreserve

#### II) Positive Momentanreserve

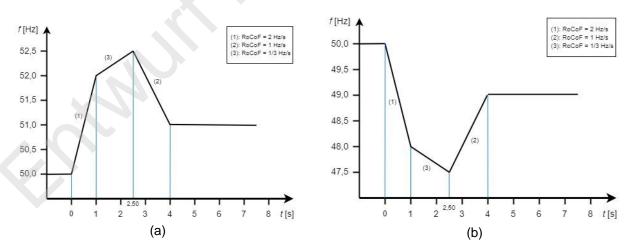


Bild 7 Referenzfrequenzverläufe zum Nachweis von Momentanreserveleistung und -energie

760

761

762

763

764

772

773

774

775

776

777

778

779

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Nach dem Erreichen eines Frequenzmaximums oder –Minimums ist auch Momentanreserve in die entgegengesetzte Richtung mit der entsprechenden Anlaufzeitkonstante bereitzustellen, um dem Frequenzabfall oder Frequenzanstieg in gleicher Weise entgegenzuwirken.

#### 781 5.1.2 Anforderungen an das Verhalten bei Über- und Unterfrequenz

- **782 5.1.2.1 Allgemeines**
- 783 Steigt bzw. fällt die Netzfreguenz außerhalb des Freguenzbandes von 50 Hz ± 200 mHz, haben sämtliche
- netzbildende Einheiten an der netzsicherheitsbasierten Primärregelung (PRNB) teilzunehmen.
- 785 ANMERKUNG 1 Ein solches Ereignis, das zum Verlassen des Frequenzbandes von 50Hz ± 200 mHz führt, kann
- 786 beispielsweise dann auftreten, wenn ein sehr hohes Leistungsungleichgewicht nicht mehr durch die marktbasierte
- 787 Primär- und Sekundärregelung stationär ausgeglichen werden kann. Dieses Frequenzband kann vorübergehend auch
- aufgrund der begrenzten dynamischen Eigenschaften der marktbasierten Primär- und Sekundärreglung überschritten
- 789 werden.
- 790 Die Teilnahme an der netzsicherheitsbasierten Primärregelung kann je nach Erzeugungstechnologie
- 791 Einschränkungen unterliegen.
- 792 ANMERKUNG 2 Einschränkungen ergeben sich insbesondere durch beschränkte Stellgeschwindigkeiten
- 793 (Wirkleistungsgradienten) außerhalb einer anlagenspezifisch festgelegten Stellamplitude.
- 794 Bezüglich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung kann technologiespezifisch somit zwischen dem
- 795 unbeschränkten und dem beschränkten Stellbereich der Stellgeschwindigkeit unterschieden werden. Eine
- 796 Differenzierung zwischen dem unbeschränkten und beschränkten Stellbereich der Stellgeschwindigkeit
- 797 erfolgt durch Tabelle 1 und Tabelle 2. Innerhalb der jeweils typspezifischen Wirkleistungsstellbereiche
- 798 bezieht sich der Bereich der unbeschränkten Stellgeschwindigkeit nach Tabelle 1 jeweils auf den zum
- 799 Zeitpunkt der Anforderung an die netzsicherheitsbasierte Primärreglung geltenden stationären Zustand.
- 800 Dabei sind ggf. zusätzliche Einschränkungen innerhalb ausgewiesener Wirkleistungsstellbereiche zu
- 801 beachten.

805

809

817

818

819

#### 802 5.1.2.2 Netzsicherheitsbasierte Primärregelung

- 803 Netzbildende Einheiten müssen im fiktiven Inselnetz jederzeit stabil betrieben werden können. Für die
- 804 netzsicherheitsbasierte Primärregelung gelten dabei folgende Anforderungen:

#### Statik und Dämpfung im Bereich der PRNB

- 1 Die innerhalb der Frequenzbereiche von 47,5 Hz 49,8 Hz bzw. 50,2 Hz 51,5 Hz (transient bis 52,5
- 807 Hz) wirksame PRNB proportionale Frequenzregelung ausgeführt sein. Für die Einstellung der Statik ist
- 808 folgendes zu berücksichtigen:

#### Netzbildende Erzeugungseinheiten

- Die Statik der drehzahl- bzw. frequenzabhängigen Wirkleistungseinspeisung muss einstellbar sein zwischen 2,0 % und 12,0 %.
- 812 Als Standardwert ist für netzbildende Erzeugungseinheiten eine Statik von 5,0 % vorzusehen.
- 813 Als Bezugsgröße  $P_{\rm ref}$  zur Bestimmung der Statik ist für Typ-2-EZE  $P_{\rm mom}$  heranzuziehen.
- Dabei entspricht  $P_{\text{mom}}$  der über einen Zeitraum von 10 s gleitend gemittelten Wirkleistung an der
- Klemme zum Zeitpunkt der Überschreitung von 50,2 Hz bzw. zum Zeitpunkt der Unterschreitung von
- 816 49,8 Hz.

#### Netzbildende EZSE und Speicher

- Als Minimalwert ist für EZSE und Speicher im Überfrequenzbereich eine Statik von 2,0 % und im Unterfrequenzbereich eine Statik von 0,2 % vorzusehen.
- Als Maximalwert ist für EZSE und Speicher im Überfrequenzbereich eine Statik von 12,0 % und im
   Unterfrequenzbereich eine Statik von 5,0 % vorzusehen.
- Als Standardwert ist für EZSE und Speicher im Überfrequenzbereich eine Statik von 5,0 % und im
   Unterfrequenzbereich eine Statik von 1,6 % vorzusehen.

- Die Statik der frequenzabhängigen Wirkleistungseinspeisung muss zwischen dem jeweiligen
   minimalen und maximalen Wert für den Über- und Unterfrequenzbereich einstellbar sein.
- 826 Als Bezugsgröße  $P_{ref}$  zur Bestimmung der Statik ist für EZSE und Speicher  $P_{Emax}$  heranzuziehen.

#### 827 Struktur und Parametrierung der Drehzahl- bzw. Frequenzregelung

Bezüglich der Struktur und Parametrierung der Frequenzregelung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Die Frequenzregelung muss innerhalb des unbeschränkten Stellbereichs nach Tabelle 1 zwischen Mindest- bis Maximallast ein Dämpfungsmaß von  $D \ge 0.2$  für Typ-2-EZE und  $D \ge 0.06$  für EZSE und Speicher aufweisen.
- Die Frequenzregelung ist bei netzbildenden Einheiten im geschlossenen Regelkreis so auszulegen, dass die Anforderung an die Dämpfung eingehalten wird.
- Abweichungen von einer rein proportional wirkenden Reglerstruktur sind nur insoweit zulässig, wie die vorgegebenen leistungsbezogenen Statiken dies zur Einhaltung der Dämpfung erfordern.

ANMERKUNG 1 Abweichungen von einer rein proportional wirkenden Reglerstruktur können z.B. durch eine vorübergehend wirkende transiente Statik oder andere Reglerstrukturen realisiert werden, die in ihrer Wirkung der reinen Frequenzregelung entsprechen. Hierbei ist Punkt 2 zu beachten.

Für netzbildende Erzeugungseinheiten mit dargebotsabhängiger Primärenergie gelten diese Anforderungen uneingeschränkt nur für den Bereich der Überfrequenz (50,2 Hz - 51,5 Hz; transient bis 52,5 Hz). Für den Bereich der Unterfrequenz gilt diese Anforderung nur insoweit, wie eine niedriger priorisierte Wirkleistungsreduzierung bestand.

2 Kann mit der leistungsbezogenen Statik im geforderten Einstellbereich nach Punkt 1 das geforderte Dämpfungsverhalten nur mittels zusätzlicher transienter Statik oder durch ergänzende Reglerstrukturen erreicht werden, so ist durch eine geeignete zusätzliche Steuerung sicherzustellen, dass in Betriebszuständen, in denen der Frequenzgradient einen Wert von ± 0,5 Hz/s gemittelt über 400 ms überschreitet, jeweils die maximal mögliche Stellgeschwindigkeit des Stellorgans bzw. des Prozesses insgesamt zur Anwendung kommt.

#### Verhalten bei Über- und Unterfrequenz im Bereich der PRNB

- 3 Für die netzsicherheitsbasierte Primärregelung gelten die Anforderungen im unbeschränkten Stellbereich nach Tabelle 1 und für netzbildende Erzeugungseinheiten zusätzlich die Stellgeschwindigkeiten im beschränkten Stellbereich nach Tabelle 2. Höhere als die in Tabelle 2 angegebenen Stellgeschwindigkeiten sind zulässig und auszuweisen.
- 855 4 Netzbildende EZSE und Speicher müssen im fiktiven Inselnetz einen spontanen Übergang von 856 Nennentladung auf Nennladung und umgekehrt beherrschen.
- 857 5 Netzbildende Einheiten müssen im fiktiven Inselnetzbetrieb im Falle einer spontanen Lastabschaltung 858 (Überfrequenzereignis) folgende Anforderungen erfüllen:

#### Netzbildende Erzeugungseinheiten:

- Eine Typ-2-EZE muss eine spontane Lastabschaltung von 45 % von P<sub>mom</sub> beherrschen, solange der Wert der Untergrenze des Stellbereichs nach Tabelle 2 nicht unterschritten wird.
- Netzbildende Erzeugungseinheiten müssen die Wirkleistung, ausgehend von der abgegebenen Leistung vor Eintritt der Lastabschaltung, bis zum Erreichen der Mindest- bzw. Teillast, innerhalb des transient zulässigen Drehzahl- bzw. Frequenzbereichs von 52,5 Hz reduzieren können.

828

829

830 831

832

833 834

835

836

840

841

842

843

844

845

846 847

848

849

850

851

852

853

854

859

860

861

862

Die Wirkleistungsabgabe muss bis zum Erreichen der technischen Mindestleistung reduziert werden können. Eine weitergehende Reduzierung unter die technische Mindestleistung ist nur dann zulässig, wenn ein stabiler Betrieb der netzbildenden Erzeugungseinheit nach diesem Abschnitt erhalten bleibt. Die technische Mindestleistung ist technologieabhängig (siehe Tabelle 1 und Tabelle 2). Niedrigere als die in Tabelle 1 und Tabelle 2 ausgewiesen Werte der technischen Mindestleistung sind zulässig. Höhere Werte sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

#### Netzbildende EZSE und Speicher:

865

866

867

868 869

870

871

872

873

874

875

- EZSE und Speicher müssen im Entladebetrieb eine spontane Entlastung von Nennleistung auf eine beliebige Teillast einschließlich Leistungsumkehr beherrschen.
  - Im Entladebetrieb muss die abgegebene Wirkleistung bis zum Erreichen der Teillast, die einem dauerhaft zulässigen Frequenzwert von 51,5 Hz entspricht, reduziert werden können.
- 876 6 Netzbildende Einheiten müssen im fiktiven Inselnetzbetrieb im Falle einer spontanen 877 Leistungsanforderung (Leistungserhöhung, **Unterfrequenzereignis**) bedingt durch einen Abfall der 878 Netzfrequenz in den Bereich der PRNB folgende Anforderungen erfüllen:
- Netzbildende Erzeugungseinheiten müssen mit den in Tabelle 1 enthaltenen Anforderungen
   innerhalb des unbeschränkten und darüber hinaus im beschränkten Stellbereichs nach Tabelle 2
   ihre Leistung steigern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende
   Leistungsreserve betrieblich vorgesehen war.
- Netzbildende EZSE und Speicher müssen im Ladebetrieb eine spontane Entlastung von
   Nennentladung auf eine beliebige Teilladung einschließlich Leistungsumkehr beherrschen.
- Netzbildende EZSE und Speicher müssen im Ladebetrieb die aufgenommene Wirkleistung bis zum
   Erreichen des Teilverbrauchs, der einem transient zulässigen Frequenzwert von 48,5 Hz
   entspricht, reduzieren können.
- Die Schwellwerte zur Aktivierung der PRNB müssen zwischen 49,5 Hz 49,8 Hz bzw. 50,2 Hz 50,5 Hz
   in Schritten von 10 mHz einstellbar sein. Sofern der Netzbetreiber keine konkreten Werte vorgibt, liegen diese bei 49,8 Hz bzw. 50,2 Hz.
- 891 8 Die maximale Unempfindlichkeit der frequenzabhängigen Wirkleistungsanpassung um den gemessenen 892 Frequenzwert beträgt ± 10 mHz.
- 9 Der Übergang in die PRNB und auch das mehrfache Durchfahren der Schwellwerte muss bezogen auf das Leistungsstellglied stoßfrei erfolgen.
- 895 10 Eine Netztrennung innerhalb des Frequenzbereichs von 47,5 Hz 51,5 Hz ist unzulässig.
- Bei Netzfrequenzen unterhalb von 47,5 Hz dürfen sich netzbildende Erzeugungseinheiten automatisch vom Netz trennen.
- Bei Netzfrequenzen oberhalb von 51,5 Hz müssen netzbildende Einheiten mindestens 10 s am Netz bleiben und dürfen sich oberhalb von 52,5 Hz automatisch vom Netz trennen.

#### Besonderheiten bei netzbildenden regelbaren Bezugseinheiten

- 901 Verlässt die Netzfreguenz das Freguenzband der marktbasierten Primärregelung von in der Regel
- 902 ± 200 mHz, müssen kontinuierlich regelbare Bezugseinheiten, ihre Leistungsaufnahme derart anpassen,
- 903 dass der Leistungsbereich zwischen Maximallast und technischer Mindestlast innerhalb eines festgelegten
- 904 Frequenzbereichs durchfahren wird.

Für den **Bereich der Überfrequenz** von 50,2 Hz bis 51,5 Hz (Leistungsaufnahme) gelten nach Können und Vermögen dieselben Anforderungen wie für Typ-2-EZE, wobei eine leistungsbezogene Statik von 5,0 % vorzusehen ist:

Der Einschwingvorgang einer Leistungsanpassung bei einer sprungförmig angenommenen Frequenzabsenkung bzw. Frequenzerhöhung hat mit einem Dämpfungsmaß von  $D \ge 0,06$  zu erfolgen.

Für den **Bereich der Unterfrequenz** (Leistungsreduktion) ist im wesentlichen Frequenzbereich von 49,8 Hz bis 48 Hz eine leistungsbezogene Statik von 5,0 % vorzusehen. Der Einschwingvorgang einer Leistungsanpassung bei einer sprungförmig angenommenen Frequenzabsenkung bzw. Frequenzerhöhung hat mit einem Dämpfungsmaß von  $D \ge 0,06$  zu erfolgen.

ANMERKUNG 2 Kontinuierlich regelbare Bezugseinheiten, die sich in einem Stromsparmodus ("Standby-Betrieb") befinden, sind von den Verpflichtungen zur Teilnahme an der PRNB ausgenommen.

#### 5.1.2.3 Anforderungen bei Frequenzabweichungen im dynamischen Kurzzeitbereich

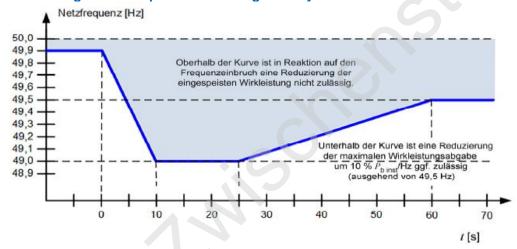


Bild 8 Anforderung an die Abgabeleistung der Erzeugungsanlagen im dynamischen Kurzzeitbereich

Bild 8 stellt die Anforderung an die Abgabeleistung der netzbildenden Erzeugungseinheiten in einer möglichen Ausprägung des dynamischen Frequenzverhaltens nach einer Wirkleistungsbilanzstörung dar. Eine netzbildende Erzeugungseinheit darf bei Frequenzverläufen zwischen 50 Hz und der blau gezeichneten Kurve ihre vorgegebene Wirkleistungsabgabe nicht verringern.

#### 5.1.2.4 Ende des kritischen Netzzustandes und Rückkehr in den Normalbetrieb

Auch wenn die Frequenz nach einer Abweichung in den Bereich der netzsicherheitsbasierten Primärregelung wieder in den Bereich der marktbasierten Primärregelung von i.d.R. 50,0 Hz ± 200 mHz zurückkehrt, ist zunächst noch von einem gefährdeten Netzzustand auszugehen.

Die Anpassung der Soll-Wirkleistung an das ggf. inzwischen erhöhte Primärenergieangebot ist (ausgenommen zur Erbringung von Regelleistung) auf einen Gradienten von maximal 10 %  $P_{\rm b~inst}$  /min zu begrenzen. Erst wenn sich die Netzfrequenz ununterbrochen 10 Minuten lang innerhalb des Toleranzbandes von 50,0 Hz  $\pm$  100 mHz befunden hat, gilt der Netznormalbetrieb als wiederhergestellt. Eine Gradienten-Begrenzung bei der Anpassung der Soll-Wirkleistung ist dann nicht mehr erforderlich.

Die Festlegung des Gradienten bei potenziellen Leistungsbeschränkungen innerhalb der Dauer des gefährdeten Netzzustands erfolgt nach der Priorisierungsregelung im Abschnitt 5.1.3.

#### 934 5.1.2.5 Parametrierung des Totbandes der netzsicherheitsbasierten Primärregelung

- 935 Bei Vorhandensein einer fernwirktechnischen Anbindung zum Netzbetreiber muss die netzbildende Einheit
- 936 über eine Signalschnittstelle verfügen, die es dem Netzbetreiber erlaubt, im Fall eines kritischen
- 937 Netzzustandes das Totband der netzsicherheitsbasierten Primärregelung der netzbildenden Einheit zu
- 938 deaktivieren (Vorgabe = 0 mHz) bzw. wieder zu aktivieren<sup>5</sup> (z.B. bei Netzwiederaufbau, Teilnetzbetrieb).
- 939 Der Übergang in den deaktivierten bzw. aktivierten Zustand muss schnellstmöglich stoßfrei erfolgen.

#### 940 5.1.2.6 Hinweis zur Bestimmung der elektrischen Frequenz und des RoCoF

- 941 Für netzbildende Einheiten ist es erforderlich zur Umsetzung der PRNB die elektrische Frequenz an der
- 942 Klemme der EZE, der EZSE bzw. des Speichers zu ermitteln. Auf typisch verfügbare und adäguat
- 943 anwendbare Messmethoden wird in dem FNN Hinweis "Ermittlung und Bewertung der Frequenz in
- 944 Energieversorgungnetzen" hingewiesen. Abweichend zu den dort getroffenen Unterscheidungen in den
- Anwendungsbereichen der Schutztechnik bzw. der Frequenzregelung ("Fahren auf der Kennlinie") ist im
- 246 Zusammenhang mit der Frequenzermittlung für die Umsetzung der PRNB ein gleitendes Messfenster von
- 947 3-5 Perioden mit einem entsprechenden Auswerteverfahren (Beispiel siehe FNN Hinweis "Ermittlung und
- 948 Bewertung der Frequenz in Energieversorgungsnetzen") zu verwenden.
- 949 Für die Nachweisführung der Anforderungen, die auf den Frequenz- oder RoCoF-Angaben basieren (z.B.
- 950 PRNB), soll eine Frequenzermittlung über ein gleitendes Messfenster von 3-5 Perioden zugrunde gelegt
- 951 werden, sofern keine abweichende Definition explizit vorgegeben ist. Für die Ermittlung des RoCoF sind die
- 952 Messwerte mehrerer aufeinander folgender Frequenzmessungen zu verwenden.

#### 953 5.1.3 Priorisierung der Anforderungen

- 954 Während des Betriebs der netzbildenden Einheit können Netzsituationen eintreten, in denen die
- Anforderungen dieses FNN Hinweises bzw. der VDE-Anwendungsregeln nicht gleichzeitig widerspruchsfrei
- 956 erfüllt werden können. In diesen Situationen gilt die Priorisierung der VDE-Anwendungsregeln, die
- 957 entsprechend der Anforderungen an das netzbildende Verhalten zu ergänzen sind. Für die Priorisierung
- 958 nach VDE-AR-N 4130 Abschnitt 8.1 gelten folgende abweichende Anforderungen:
- 959 1 Vermeidung bzw. Begrenzung etwaiger Schäden an netzbildender Einheit und Betriebsmitteln
- 960 2 Einhaltung der Festlegungen bzgl. Systemautomatiken
- 961 3 Spannungsquellenverhalten einschließlich Synchronität, Winkelstabilität, Dämpfung von Frequenz-962 Leistungspendelungen und höherfrequentes Dämpfungsverhalten
- 963 4 Anforderungen an die Anlaufzeitkonstante
- 964 5 Einhaltung der Anforderungen an das Verhalten bei Über- und Unterfrequenz
- 965 6 Frequenzregelung (Regelleistung)
- 966 7 Vorgaben durch das Netzsicherheitsmanagement des Netzbetreibers
- 967 8 max. Wirkleistungsgradienten bei Rückkehr in den Normalbetrieb und sonstige Wirkleistungsgradienten
- 968 9 Einhaltung der Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise zur statischen Spannungshaltung
- 969 10 betriebliche Sollwertvorgaben für Wirk- und Blindleistung

971 Für die Priorisierung nach VDE-AR-N 4110 und VDE-AR-N 4120 Abschnitt 8.1 gelten folgende abweichende 972 Anforderungen:

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Ergänzend hierzu sind Festlegungen für die marktbasierte Primärregelung erforderlich. Hierzu wird vorgeschlagen, dass ausgelöst durch die Reduktion des Totbandes, die marktbasierte Primärregelung zu deaktivieren ist. Unabhängig hiervon wird empfohlen, dass die marktbasierte Primärregelung grundsätzlich auf Basis einer lokalen Frequenzmessung oder Drehzahlmessung an der EZE zu betreiben ist.

Vermeidung bzw. Begrenzung etwaiger Schäden an netzbildender Einheit, Anlagen und Betriebsmitteln, 973 974 für die die jeweiligen Schutzeinrichtungen nach 6.3.4 (VDE-AR-N 4110) bzw 6.3.3 (VDE-AR-N 4120) 975 und 10.3 den Hauptschutz darstellt Spannungsquellenverhalten einschließlich Synchronität, Winkelstabilität, Dämpfung von Frequenz-976 977 Leistungspendelungen und höherfrequentes Dämpfungsverhalten 978 Anforderungen an die Anlaufzeitkonstante 979 Vorgaben durch das Netzsicherheitsmanagement durch den Netzbetreiber nach Abschnitt 10.2.4.2 und die Anforderungen an  $P_{\mathrm{AV,E}}$  der jeweils anzuwendenden Technischen Anschlussregel 980 981 Einhaltung der Anforderungen an das Verhalten bei Über- und Unterfrequenz 982 6 Einhaltung der Anforderungen an die Blindleistungsfahrweise zur statischen Spannungshaltung 7 983 Frequenzregelung (Regelleistung) 984 8 max. Wirkleistungsgradienten bei Rückkehr in den Normalbetrieb und sonstige Wirkleistungsgradienten

betriebliche Sollwertvorgaben für Wirk- und Blindleistung

#### 6 Anhänge

#### A. Anhang (informativ)

#### A.I. Qualitative Erläuterung zur Ermittlung des Dämpfungsmaßes

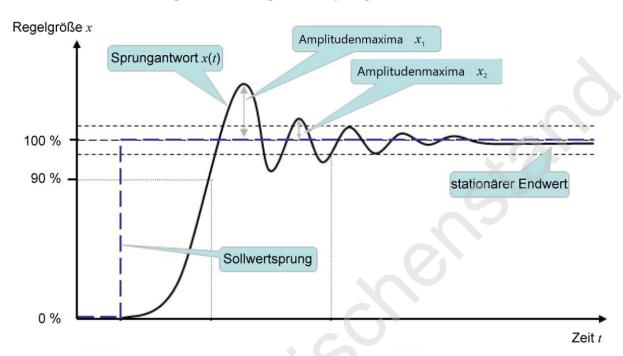


Bild 9 Sprungantwort eines Regelkreises zur quantitativen Ermittlung des Dämpfungsmaßes

Anhand Amplitudenmaxima  $x_1$  und Amplitudenmaxima  $x_2$  entsprechend Bild 9 ergibt sich das logarithmische Dekrement aus dem Amplitudenverhältnis zu:  $\Lambda = \ln\left(\frac{x_n}{x_{n+1}}\right) =$ . Aus dem Logarithmischen Dekrement  $\Lambda$  lässt sich das Dämpfungsmaß D bestimmen zu:  $D = \frac{\Lambda}{\sqrt{(2\pi)^2 + \Lambda^2}}$ .

ANMERKUNG Praktische Erfahrungen zeigen, dass es sich anbietet, das zweite und dritte Amplitudenmaxima bzw. Amplitudenmaxima auszuwerten.

## A.II. Erläuterungen zur Kleinsignalstabilität der Primärregelung im unbeschränkten Stellbereich und Empfehlungen zur Reglerstabilität von Typ-1-Anlagen

#### Kleinsignalstabilität der Primärregelung

Die **Kleinsignalstabilität** beschreibt allgemein die Dämpfung für das Kleinsignalverhalten eines dynamischen Systems in einem Arbeitspunkt. Das Kleinsignalverhalten kann wie folgt definiert werden:

Das Kleinsignalverhalten beschreibt das Verhalten eines Systems bei Aussteuerung mit kleinen Signalen, wobei das Wort "klein" nicht als geringer Abstand zum Nullpunkt, sondern zu einem Arbeitspunkt zu verstehen ist. In einem nichtlinearen Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangssignal werden Signale als Kleinsignale bezeichnet, solange sich in einem beschränkten, aber für die Aufgabe wesentlichen Bereich ein dennoch näherungsweise lineares Übertragungsverhalten ergibt.

In einem Verbundsystem, das rotierende Schwungmassen (z.B. Synchronmaschinen und Lasten) beinhaltet, zeigt sich ein Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch der elektrischen Leistung in einer Änderung der Frequenz, da das aktuelle Ungleichgewicht als Beschleunigungsmoment an den rotierenden Schwungmassen wirkt. Damit ist die Frequenz (Drehzahl), die abgesehen von kurzzeitigen dynamischen

- 1010 Schwingungen identisch ist mit der Netzfrequenz, eine im gesamten Netz verfügbare integrierende
- 1011 Regelgröße für das Leistungsgleichgewicht.
- 1012 Die Primärregelung (marktbasiert, netzsicherheitsbasiert) im Netz ist damit eine elementare und ständig zu
- 1013 erbringende Aufgabe zur Wahrung der Frequenzstabilität. Sie lässt sich in folgende Teilaufgaben gliedern,
- 1014 die unterschiedliche Maßnahmen erfordern:
- 1015 1) Wahrung der Kleinsignalstabilität<sup>6</sup>
- 1016 2) Beherrschung eines normativen Leistungsungleichgewichts unter Einhaltung einer unteren 1017 Frequenzgrenze (49,2 Hz) ohne Funktionsbeeinträchtigung des Systems (u.a. ohne ungeplante
- 1018 Trennung von Verbraucherlast)
- 1019 3) Beherrschung eines außergewöhnlichen Leistungsungleichgewichts bei einem Frequenzgradienten
- 1020 (RoCoF) von bis zu ± 1 Hz/s und unter Einhaltung erweiterter Frequenzgrenzen (47,5 Hz bis 51,5 Hz,
- 1021 transient bis 52,5 Hz) mit planbaren Funktionsbeeinträchtigung des Systems (z.B. frequenzabhängige
- 1022 Trennung von Verbraucherlast).
- 1023 Der Fokus liegt hier auf der Wahrung der Kleinsignalstabilität. Die Wahrung der Kleinsignalstabilität bedeutet,
- 1024 dass die Frequenz im ungestörten Betrieb in der fiktiven Insel konstant bleibt und vor allem keine
- 1025 aufklingenden Schwingungen auftreten. Die Kleinsignalstabilität ist somit eine Grundvoraussetzung für jeden
- 1026 praktischen Betrieb. Sie ergibt sich wie alle auf die Frequenz wirkenden Einflussgrößen aus der
- 1027 summarischen Wirkung aller Anlagen einer Synchronzone mit Frequenz- bzw. Drehzahlregelung. Dies gilt
- 1028 auch für die Kleinsignalstabilität eines großen Verbundsystems.
- 1029 Eine Anlage ohne die Fähigkeit im Alleinbetrieb (oder auch Inselbetrieb, Teilnetzbetrieb, etc.) einen stabilen
- 1030 Arbeitspunkt mit konstanter Drehzahl bzw. Frequenz zu halten, ist auf die stabilisierende Stützung des
- 1031 Netzes im Parallelbetrieb angewiesen. Dies ist stets dann der Fall, wenn die im Netzbetrieb jeweils aktive
- 1032 Regelung einen Alleinbetrieb mit Wahrung der Kleinsignalstabilität nicht ermöglicht.

#### Unbeschränkter / beschränkter Stellbereich

- 1034 Die Kleinsignalstabilität kann anhand des dynamischen Verhaltens bestimmter Prozessgrößen nach
- 1035 geringen Störungen in einem bestimmten Arbeitspunkt bewertet werden. In diesem Zusammenhang wird die
- 1036 Dämpfung der Primärregelung einer sprungförmigen Laständerung im Alleinbetrieb vorgeschrieben und
- 1037 geprüft. Die Laständerung sollte nicht zu klein gewählt werden, damit z.B. Ansprechschwellen der Regelung
- 1038 deutlich überschritten werden. Andererseits sollte die Laständerung nicht dazu führen, dass während des
- 1039 Regelvorgangs in nennenswertem Umfang prozessbedingte Begrenzungen wirksam werden. Hiermit sind
- nur nichtlineare Begrenzungen gemeint, also nicht die durch die Trägheit bestimmter Vorgänge inhärenten
- 1041 Zeitkonstanten. Damit kann das Verhalten der Anlage in den jeweiligen Arbeitspunkten i.d.R.
- 1042 näherungsweise durch lineare Modelle abgebildet werden. Dies wird als unbeschränkter Stellbereich
- 1043 bezeichnet<sup>7</sup>.

1033

- 1044 Der Alleinbetrieb einer Anlage mit undefinierten Lastzuständen ist normalerweise keine übliche
- 1045 Betriebssituation, sie tritt allenfalls störungsbedingt auf. Die Anforderungen an die Kleinsignalstabilität

<sup>7</sup> In der Definition für das Kleinsignalverhalten wird die Bezeichnung "beschränkter Bereich" für geringe Abweichungen vom Arbeitspunkt verwendet. Dieser entspricht hier dem "unbeschränkten Stellbereich".

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die Begriffe Reglerstabilität und Kleinsignalstabilität werden synonym verwendet.

- beziehen sich aber auf diese Situation, die daher als fiktiver Inselnetzbetrieb bezeichnet wird. Die Prüfung ist daher häufig in der Simulation anhand geeigneter dynamischer Modelle durchzuführen.
- 1048 Nach der hier vorliegenden Vorschrift ist für den unbeschränkten Stellbereich ein Stellbereich vorzusehen,
- der für die netzsicherheitsbasierte Primärreglung (also außerhalb des Bandes von 49,8 Hz bis 50,2 Hz) bei
- 1050 Typ-1-Anlagen nach einer sprungförmigen Laständerung um bis zu 10 % von  $P_{\mathrm{b\ inst}}$  im Alleinbetrieb der
- 1051 Anlage benötigt wird. Für die marktbasierte Primärreglung (also innerhalb des Bandes von 49,8 Hz bis
- 1052 50,2 Hz) liegt der Wert für die sprungförmige Laständerung maximal bei der marktlich angebotenen
- 1053 Regelleistung. Für den unbeschränkten Stellbereich muss die Primärregelung ein festgelegtes
- Dämpfungsmaß einhalten. Dabei sind als Ausgangspunkt für den unbeschränkten Stellbereich, in dem die
- 1055 Laständerung vorgenommen wird, alle betrieblich möglichen Arbeitspunkte zu berücksichtigen (von P<sub>min</sub> bis
- 1056  $P_{\text{b inst}}$  sowie  $f_{\text{min}}$  bis  $f_{\text{max}}$ ).

1059

1060

1061 1062

1063

1064 1065

1066

1067

- 1057 Der beschränkte Stellbereich betrifft alle Regelvorgänge, die über den unbeschränkten Stellbereich
- 1058 hinausgehen und vor allem durch nichtlineare anlagentypische Begrenzungen beeinflusst werden.

#### Empfehlungen zur Reglerstruktur

- Eine Drehzahlregelung wird nicht nur für den Inselbetrieb einer Anlage (z.B. während des Anfahrens bis zur Synchronisierung mit dem Netz, im Betrieb des Eigenbedarfsnetzes) benötigt, sondern sie hat auch für die Primärregelung im Verbundsystem die wichtigste Funktion. Die Leistungsregelung kann hingegen eine stabile Primärregelung nicht gewährleisten, sie unterliegt im Hinblick auf netzdynamische Vorgänge vielmehr einigen Einschränkungen, die auch dann zu beachten sind, wenn kein Frequenzeinfluss in der Regelung wirksam ist. Die folgenden Hinweise zur Leistungsregelung lassen sich teilweise nur anhand weitergehender netzdynamischer Betrachtungen ableiten, die über den Rahmen dieses Dokuments hinausgehen. Sie sollten jedoch für die Entwicklung von Reglerstrukturen und Festlegung von Parametern berücksichtigt werden:
- 1068 1) Falschregeleffekt: Nach einer spontanen Lastzuschaltung erhöht sich die abgegebene elektrische 1069 Leistung des Generators (Pist), und die abgegebene Wirkleistung ist größer als der Sollwert der 1070 Wirkleistung ( $P_{\text{soll}}$ ). Es entsteht eine negative Regelabweichung am Eingang des Leistungsreglers, 1071 wodurch die Leistungsregelung einen Stellbefehl zur Reduktion der Leistung erzeugt. Damit wird das 1072 ursprüngliche Leistungsungleichgewicht abhängig von der Trägheit der Leistungsregelung unnötig 1073 vergrößert. Erst mit absinkender Frequenz wird das Stellsignal des Leistungsreglers ggf. über den frequenzabhängigen Leistungssollwert erhöht, um die Leistung der Anlage an die erhöhte Last 1074 1075 anzupassen. Besonders im Fall einer im Vergleich zur Frequenzdynamik sehr schnellen 1076 Leistungsregelung erhöht dieser Falschregeleffekt die dynamische Frequenzabweichung ( $f_{\text{nadir}}, f_{\text{zenith}}$ ) 1077 deutlich.
- 1078 2) Negativer Beitrag zur Dämpfung der Primärregelung: Im Parallelbetrieb mit anderen Erzeugungseinheiten sind während eines dynamischen Primärregelregelvorgangs zwischen einzelnen Anlagen mit unterschiedlicher Dynamik gegenseitige Beschleunigungen erforderlich, um den Synchronismus zu wahren. Diese gegenseitigen Beschleunigungen führen zu dynamischen Leistungsänderungen, auf die eine schnelle Leistungsregelung ungünstig reagiert. Es kommt zu gegenläufigem Regelverhalten, wodurch die Dämpfung der Primärregelung verringert wird.
- 1084 3) Negative Dämpfung von Polrad- und Netzpendelungen: Anhand netzdynamischer Untersuchungen lässt
   1085 sich zeigen, dass die Dämpfung sowohl von lokalen Polradpendelungen als auch von weiträumigen
   1086 Netzpendelungen durch eine schnelle Leistungsregelung negativ beeinflusst wird.

Nachfolgend werden zwei grundlegende Reglerstrukturen für leistungsgeregelte Erzeugungsanlagen beschrieben, mit denen die Anforderungen an die Kleinsignalstabilität der Frequenzregelung mit einer geeigneten Parametrierung unter Beachtung der o.g. Punkte erfüllt werden können.

1090 Die Reglerstruktur in Bild 10 enthält drei Pfade:

- einen Leistungsregler mit P-I-Verhalten, der dafür sorgt, dass stationär der vorgegebene
   Leistungssollwert (P<sub>soll</sub>) eingehalten wird,
- ein frequenz-/drehzahlabhängiger proportionaler Anteil, der den Leistungssollwert (P<sub>soll</sub>) frequenz /drehzahlabhängig ändert,
  - ein proportionaler Frequenz-/Drehzahlregler, dessen Ausgangssignal nach Addition mit dem Ausgangssignal des Leistungsreglers den Stellbefehl erzeugt. Dieser Regler kann dynamische Korrekturglieder enthalten, um die Anforderungen an die Dämpfung zu erfüllen.

1098 Die Charakteristik des Frequenzeinflusses hinsichtlich Totband ist über den Block f-Totband hinterlegt.

Die Leistungsregelung, die als P-I-Regelung zur Einhaltung der stationären Frequenz-Leistungs-Kennlinie dient, muss träge ausgeführt sein ( $T_{\rm I} \ge 10$  s,  $K_{\rm P} \le 0,1$ ), damit sie von der Frequenzregelung sowie von Netz-und Polradpendelungen dynamisch entkoppelt wird und die unter Punkte 1 bis 3 genannten Effekte vermieden werden.

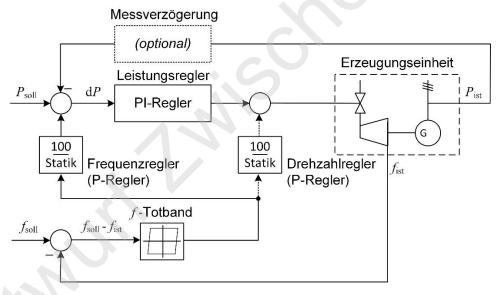


Bild 10 Prinzipielle Reglerstruktur in leistungsgeregelten Erzeugungsanlagen

Um die unter Punkt 1 bis 3 beschriebenen Effekte zu vermeiden, kann die gemessene elektrische Leistung dem Soll-Istwervergleich des Leistungsreglers über eine Verzögerung zugeführt werden (siehe optionale Messverzögerung in Bild 10), wobei die Zeitkonstante der Verzögerung aus den o.g. Gründen der dynamischen Entkopplung mindestens 2,5 s (Punkt 1), idealerweise 10 s (Punkt 1-3) beträgt. Falls erforderlich, ist für andere Funktionen innerhalb der Leittechnik das unverzögerte Messsignal der elektrischen Leistung zu verwenden. Fall der Drehzahlregler mit Wirkung auf den Summenpunkt (gestrichelte Linie) nicht verwendet wird, muss die Proportionalverstärkung des Leistungsreglers  $K_{\rm P} \approx 1$  betragen, damit der Frequenzeinfluss unmittelbar auf die Stellgröße wirksam ist.

Die Dynamik der Primärregelung kann über den Frequenzregler beeinflusst werden, der auf den Leistungssollwert wirkt. Optional kann ein zusätzlicher Frequenzregler eingesetzt werden, dessen

1103

1104

1105

1106

1107

1108

1109

11101111

1112

11131114

1087

1088

1089

1095 1096

1097

1099

1100

1101

Ausgangssignal mit dem Ausgangssignal des Leistungsreglers addiert wird. Beide Frequenzregler können

1116	dynamische Korrekturglieder enthalten, um die Anforderungen an die Dämpfung zu erfüllen.
1117	Bei einem Lastabwurf auf Eigenbedarf nach einer Netztrennung arbeiten zusätzliche Funktionen im
1118	Turbinenregler, die hier nicht dargestellt sind. So werden zum Beispiel der Leistungssollwert ( $P_{\mathrm{Soll}}$ )
1119	abgeschaltet und Totbänder in der Frequenzerfassung deaktiviert.

#### B. Anhang (nomativ)

1120

11211122

1123

1124

#### B.I. Parameter zu dynamischen Anforderungen an die Netzsicherheitsbasierte Primärregelung

Tabelle 1 Dynamische Anforderungen an die netzsicherheitsbasierte Primärregelung für die Wirkleistungsstellbereiche von Typ-1- und Typ-2-EZA, Erzeugungs- und Speichereinheiten sowie Speicher im unbeschränkten Stellbereich

		Unbeschränkter (ub) Stellbereich <sup>(1)</sup>					
EZA Technologie	Тур	Stellk	ereich	Frequenzrückgang & Frequenzanstieg			
		$P_{\mathrm{ub,min}}$	$P_{\rm ub,max}$	Amplitude	Dämpfungsmaß		
Gasturbine ≤ 2 MW <sup>(2)</sup>		55 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Gasturbine > 2MW <sup>(2)</sup>		55 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Dampfturbine <sup>(4)</sup>		55 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Gas- und Dampf Anlage		55 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Verbrennungsmotoren (zur Stromerzeugung) ≤ 2 MW <sup>(2)</sup>		50 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Verbrennungsmotoren (zur Stromerzeugung) > 2 MW <sup>(2)</sup>	1	50 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Gas-Verbrennungs- motor ≤ 2MW		50 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 5 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Gas-Verbrennungs- motor > 2MW		50 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 7 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Wasserkraftanlagen im Turbinen und ggfls. Pumpbetrieb		(5)	(5)	(5	5)		
Geothermie		50 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>Emax</sub>	± 10 % P <sub>Emax</sub>	≥ 0,06		
Batteriespeicher (netzfolgend)		$-100 \% P_{v,max}^{(3)}$ $100 \% P_{v,max}^{(3)}$ $\pm 100$		$\pm 100 \% P_{v,max}^{(3)}$	≥ 0,06		
Brennstoffzelle		keine Anforderungen					
Photovoltaik	2	10 % P <sub>Emax</sub>	100 % $P_{\rm v,max}^{(3)}$ ± 90 % $P_{\rm v,max}^{(3)}$		≥ 0,2		
Windenergieanlage		45 % P <sub>Emax</sub>	100 % P <sub>v,max</sub> <sup>(3)</sup>	- 10 % / + 1 % P <sub>v,max</sub> (3)	≥ 0,2		

- 1) Unbeschränkter Stellbereich: Bereich der Kleinsignalstabilität der Primärregelung (Siehe Begriffsdefinition 3.1.12.2)
   1126 für cos φ = 1
- Alle Brennstoffe, dazu gehören: Diesel, Erdgas, Faulgas, Heizöl, Kerosin, Synthesegas. Für alternative Brennstoffe
   (Wasserstoff ab einer Beimischung von 10 Vol% oder Brennstoffumstellung) können zwischen Netzbetreiber und
   Anlagenbetreiber angepasste Werte vereinbart werden.
- 1130 3) Technisch verfügbare Leistungsabgabe / Leistungsaufnahme
- 1131 4) Alle Brennstoffe, dazu gehören: Braunkohle, Steinkohle, Biomasse, "Müllverbrennung".
- 1132 5) Der Arbeitsbereich insgesamt sowie der unbeschränkte Stellbereich der PRNB ist projektspezifisch auf Basis der hydraulischen Kenngrößen der Anlage mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Ab einer Anlagengröße von 1134  $P_{\rm Amax} > 45$  MW ist eine zusätzliche Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Auslegungen mit unwirksamen Arbeits- und zugehörigen Stellbereichen sind unzulässig.

Tabelle 2 Dynamische Anforderungen an die netzsicherheitsbasierte Primärregelung für die Wirkleistungsstellbereiche von Typ-1- und Typ-2-EZA im beschränkten Stellbereich

		Beschränkter Stellbereich <sup>(1)</sup>							
EZA Technologie	Тур	Frequenzrückgan 49,8 bis		Frequenzrückgang im Bereich von 51,5 bis 50,2 Hz		Frequenzanstieg im Bereich von 50,2 bis 51,5 Hz		Frequenzanstieg im Bereich von 47,5 bis 49,8 Hz	
		Stellbereich	Stellgeschwin- digkeit	Stellbereich	Stellgeschwin- digkeit	Stellbereich	Stellgeschwin- digkeit	Stellbereich	Stellgeschwin- digkeit
Gasturbine ≤ 2 MW <sup>(2)</sup>		10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min
Gasturbine > 2 MW <sup>(2)</sup>		55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min
Dampfturbine <sup>(3)</sup>		$P_{\rm e \; min}$ %-100 % $P_{\rm Emax}$	20 % P <sub>b inst</sub> /5min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /5min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	45 % P <sub>b inst</sub> /8s	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	45 % P <sub>b inst</sub> /8s
Gas- und Dampf Anlage		55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	55 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min
Verbrennungsmotoren (zur Stromerzeugung) ≤ 2 MW <sup>(2)</sup>	1	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min
Verbrennungsmotoren (zur Stromerzeugung) > 2 MW <sup>(2)</sup>		50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min
Geothermie		10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /5min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /5min	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	45 % P <sub>b inst</sub> /8s	10 %-100 % P <sub>Emax</sub>	45 % P <sub>b inst</sub> /8s
Wasserkraft		(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)	(5)
Brennstoffzelle ≤ 2 MW	2	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	66 % P <sub>b inst</sub> /min
Brennstoffzelle > 2 MW		50%-100% P <sub>Emax</sub>	20% P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min	50 %-100 % P <sub>Emax</sub>	20 % P <sub>b inst</sub> /min
Windenergieanlage		65 %-100 % $P_{v,max}^{(4)}$ 45 %-65 % $P_{v,max}^{(4)}$ 15 %-45 % $P_{v,max}^{(4)}$	6 % P <sub>b inst</sub> /s 4 % P <sub>b inst</sub> /s 2 % P <sub>b inst</sub> /s	65 %-100 % $P_{\text{v,max}}^{\text{(4)}}$ 45 %-65 % $P_{\text{v,max}}^{\text{(4)}}$ 15 %-45 % $P_{\text{v,max}}^{\text{(4)}}$	6 % P <sub>b inst</sub> /s 4 % P <sub>b inst</sub> /s 2 % P <sub>b inst</sub> /s	15 %-100 % P <sub>v,max</sub> <sup>(4)</sup>	25 % P <sub>b inst</sub> /s	15 %-100 % P <sub>v,max</sub> <sup>(4)</sup>	25 % P <sub>b inst</sub> /s

<sup>1)</sup> Alle Brennstoffe, dazu gehören: Diesel, Erdgas, Faulgas, Heizöl, Kerosin, Synthesegas. Für alternative Brennstoffe (Wasserstoff ab einer Beimischung von 10Vol% oder Brennstoffumstellung) können zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber angepasste Werte vereinbart werden.

<sup>2)</sup> Alle Brennstoffe, dazu gehören: Braunkohle, Steinkohle, Biomasse, Müll. Weiterhin gilt  $P_{\rm e \ min} \le$  45 %  $P_{\rm b \ inst}$ .

<sup>3)</sup> Technisch verfügbare Leistungsabgabe / Leistungsaufnahme.

<sup>4)</sup> Der für die PRNB verfügbare Wirkleistungsstellbereich insgesamt sowie der unbeschränkte Stellbereich der PRNB ist projektspezifisch auf Basis der hydraulischen Kenngrößen der Anlage festzulegen. Ab einer Anlagengröße von  $P_{\rm Amax} > 45$  MW ist eine zusätzliche Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber erforderlich. Auslegungen mit unwirksamen Arbeits- und zugehörigen Stellbereichen sind unzulässig.

VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) Bismarckstraße 33 10625 Berlin Tel. +49 30 383868-70 fnn@vde.com www.vde.com/fnn

